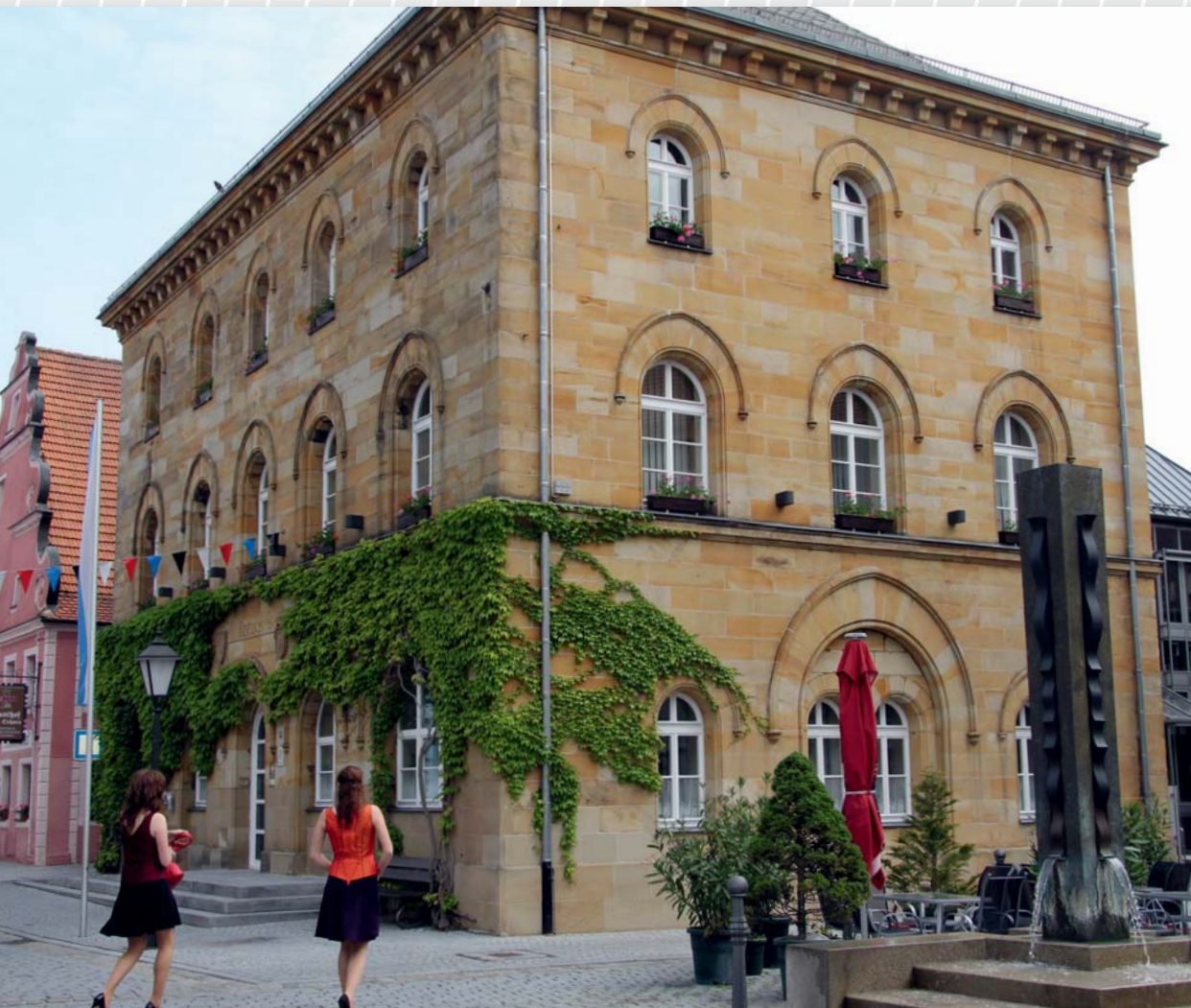


4/2013



Rathaus von Wassertrüdingen (Landkreis Ansbach)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	125
Editorial	127
Dr. Wiethe: Das Beste zwar ist Wasser	128
Hummel: Hoffen auf Geld vom Staat	133
Habbel: Soziale Medien in der politischen Kommunikation	136
Dr. Gaß: Dienstleistungskonzessionsrichtlinie und Wasserversorgung: (es) bewegt sich was!? ..	142
Informationen des Bayerischen Gemeindetags im März 2013	147
Dix: Bildungspaket voller Euroscheine	148
Dr. Bröll: Spielhallen und Bauplanungsrecht	149
FINANZEN + STEUERN Inklusionskredit Kommunal Bayern	153
KOMMUNALWIRTSCHAFT Land schafft Energie	154
UMWELTSCHUTZ Strategien für ländliche und städtische Räume im Wandel	154
STRASSEN + VERKEHR evolution:m 2013	155
VERSCHIEDENES „In Führung gehen – Bürgermeister trifft Meistermacher“	156
11. Unternehmerkonferenz	156
KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge gesucht, Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, TSF mit METZ-Tragkraftspitze	157
LITERATURHINWEISE	157
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2013	158
DOKUMENTATION EU-Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen (Wasserbereich)	160
Positionen der bayerischen kommunalen Spitzenverbände zur EU-Konzessionsrichtlinie (Wasserbereich)	162

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Digitale Bildung

Digitales Bildungsnetz Bayern

Sowohl im Editorial (auf **Seite 127**), als auch im Beitrag „Hoffen auf Geld vom Staat“ auf den **Seiten 133 bis 135** wird das Thema „Digitales Bildungsnetz Bayern“ ausführlich beleuchtet.

Die Entwicklung der Kommunikation und der Austausch von Informationen geschieht in Zeiten des Internets derart rasant, dass einem ganz schwindelig werden kann: Wissensvermittlung geschieht heutzutage mehr und mehr über einschlägige Internetseiten und die guten alten Lehrmittel wie Schiefertafel und Schulbücher werden zunehmend durch „White Boards“ und „iPads“ ersetzt.

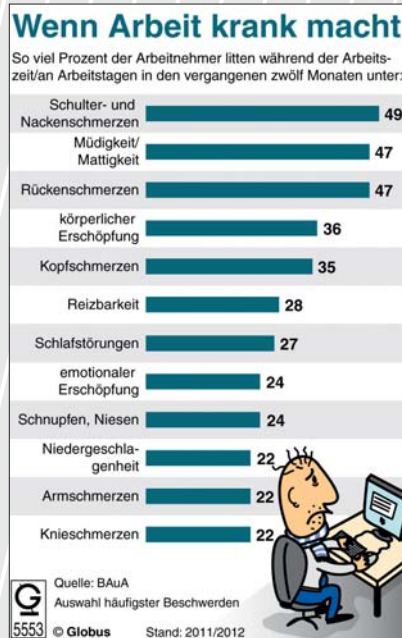
Das ist prinzipiell in Ordnung. Allerdings hat die Bayerische Staatsregierung bei der Ausrufung des „Digitalen Bildungsnetzes Bayern“ offenbar vergessen, dass diese radikale Umstellung des Bildungswesens viel Geld kosten wird. Die Kommunen als Sachaufwandsträger der Schulen können und müssen diesen Kraftakt finanziell nicht leisten. Hier gilt eindeutig das Konnexitätsprinzip.

Moderne Kommunikation

Soziale Medien in der politischen Kommunikation

Der Pressesprecher des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB), Franz-Reinhard Habel, entwirft auf den **Seiten 136 bis 141** seine Vision künftiger politischer Kommunikation auf allen Ebenen mittels sozialer Medien. Er weist darauf hin, dass die kommenden Generationen mit sozialen Netzwerken aufgewachsen sind und mehr und mehr die etablierten politischen Strukturen in Deutschland in Frage stellen werden. Seiner Ansicht nach sollten neben den politisch Handelnden auch die Kommunalverwaltungen soziale Medien nutzen, um ihren Kontakt mit den Bürgern zu intensivieren.

Das sieht nicht nur der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz ganz anders. Er weist darauf hin, dass die meisten sozialen Netz-



Für eine Vielzahl von Arbeitnehmern bedeutet die tägliche Arbeit, immer mehr Aufgaben unter zunehmenden Termindruck bewältigen zu müssen. Zusammenhänge zwischen hoher Arbeitsbelastung, steigenden Anforderungen und daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen sind vielfach belegt. Von 17 562 befragten Arbeitnehmern leidet fast jeder Zweite unter Nacken-, Schulter- und Rückenschmerzen. Mehr als jeder Dritte klagt über körperliche Erschöpfung und Kopfschmerzen. Immerhin jeder Vierte fühlt sich emotional erschöpft. Das geht aus dem Stressreport 2012 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hervor.

werke die europäischen Datenschutzbestimmungen nicht einhalten und daher staatliche und kommunale Behörden die Finger von Facebook, twitter und Co. lassen sollten.

Es wird spannend, zu beobachten, wie die Entwicklung weitergeht und ob und wie sich die Demokratie unter dem Einfluss moderner Medien verändern wird.

Wasserversorgung

Das Beste zwar ist Wasser

Philosophische, geschichtliche, juristische und literarische Betrachtungen zum Thema Wasser unternimmt auf den **Seiten 128 bis 133** der für Fragen kommunaler Zusammenarbeit im Bereich der Daseinsvorsorge (noch) zuständige Referent und

Ständige Vertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags Dr. Heinrich Wiethe-Körprich. Sein Vortrag bei der 2. Süd- und Ostbayerischen Wasser-tagung am 10. April 2013 in Landshut lässt gleichzeitig 30 Jahre intensiver Befassung mit der Materie ein-drucksvoll Revue passieren. Ein Leckerbissen für alle Leser!

Europa

EU und Wasser – ein Konfliktpotential

Seit einigen Wochen tobt in den deutschen Medien ein Wort- und Deutungsgefecht über Inhalt und Intention einer neuen EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie. In den letzten Ausgaben der Verbandszeitschrift haben wir bereits ausführlich darüber berichtet. Auf den **Seiten 142 bis 147** bringt Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags die Leser auf den aktuellen Stand der Diskussion und klärt nochmal ausführlich, worum es überhaupt geht. Als vorläufiges Fazit stellt er fest, dass es im Wesentlichen darauf ankommen wird, Ausnahmeregelungen für den Wasserbereich, zumindest aber in Bezug auf Mehrspartenunternehmen und sämtliche Formen interkommunaler Zusammenarbeit, zu erreichen. Wichtig dabei ist, die Ausnahmenvorschriften klar zu formulieren, damit sie tatsächlich Rechtssicherheit für Städte und Gemeinden schaffen und keine Auslegungsspielräume für Gerichte eröffnen.

Bildung

Bildungspaket voller Euroscheine

In seiner ihm eigenen ironischen Art glossiert Gerhard Dix, zuständiger Referent für Bildungsfragen in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, die ersten Erfolge der von der Bayerischen Staatsregierung angekündigten Bildungs-offensive. So weist er darauf hin, dass die neue Zuschussregelung für Eltern bei den KiTa-Gebühren durch mehrfachen Umzug ein lukratives Geldgeschäft sein könnte. Ein Aspekt, der bislang – soweit erkennbar – von niemandem

aufgegriffen wurde. Die Redaktion meint: Viel Spaß beim Lesen!

Öffentliches Bauwesen Spielhallen und Bauplanungsrecht

Immer wieder wird in den Medien darauf hingewiesen, dass die Gemeinden und Städte große Schwierigkeiten haben, unerwünschte Spielhallen im Kerngebiet eines Ortes zu verhindern. Bekanntlich führt die Ansiedlung einer Spielhalle dazu, dass die Bürger eine Verwahrlosung des sie umgebenden Bereichs wahrnehmen und deshalb auch die angrenzenden Geschäfte meiden. Von den meist damit einhergehenden Kriminalitäts- und Lärmproblemen einmal ganz abgesehen. Dr. Helmut Bröll von der Akademie Ländlicher Raum weist auf die neue Möglichkeit hin, die Ansiedlung von Vergnügungsstätten wie Spielhallen besser in den Griff zu bekommen. Der sogenannte Vergnügungsstättenbebauungsplan soll es künftig richten. Letztlich wird aber auch dieses Bauleitplaninstrument kein Allheilmittel sein. Denn: Wer unbedingt sein Geld verbubeln will, wird stets Mittel und Wege finden, zu Vergnügungsstätten zu kommen.

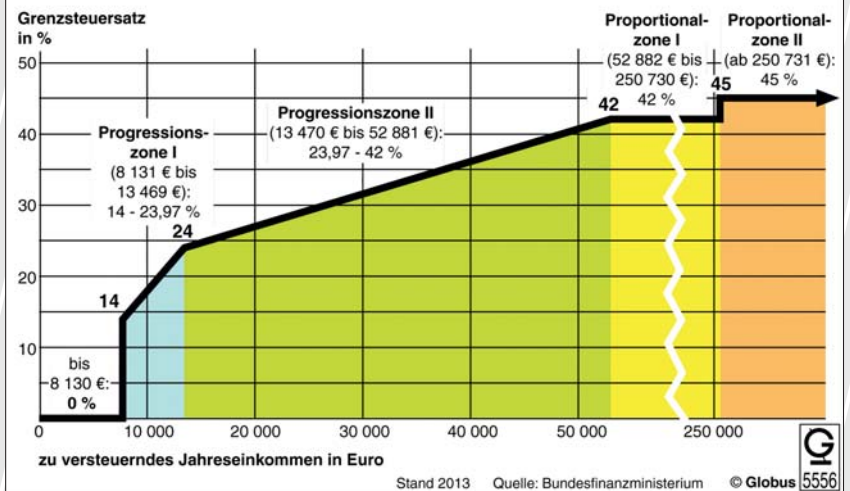
Aus- und Fortbildung Neue Seminarangebote der Kommunalwerkstatt

Auf den **Seiten 158 und 159** finden Sie neue Seminarangebote der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen. Da diese beliebten – und kostengünstigen – Aus- und Fortbildungsangebote rasch ausgebucht sind, gilt es, sich schnell zu entscheiden.

Dokumentation Positionen zur EU-Konzessionsrichtlinie

Unter der Rubrik „Dokumentation“ finden Sie am Ende des Hefts neben einem Schreiben an den Europaabgeordneten Markus Ferber ein Positionspapier der bayerischen kommunalen Spitzenverbände zur EU-Konzessionsrichtlinie (Wasserbereich). Wir bitten um Beachtung.

Der Einkommensteuer-Tarif



Seit dem 1. Januar 2013 gilt ein neuer Einkommensteuer-Tarif. Der Grundfreibetrag wurde um 126 Euro auf 8 130 Euro angehoben. Der sogenannte Eingangssteuersatz von 14 Prozent beginnt nun ab einem zu versteuernden Einkommen von 8 131 Euro. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent greift bei zu versteuernden Einkommen ab 52 882 Euro. Seit 2007 gibt es noch einen zusätzlichen höheren Spitzensteuersatz von 45 Prozent, der allerdings erst bei Einkommen ab rund 250 000 Euro pro Jahr ansetzt – bei Verheirateten beim doppelten Betrag (»Reichensteuer«). – Ab 2014 gibt es eine weitere Entlastung; dann wird der Grundfreibetrag um weitere 224 Euro auf 8354 Euro angehoben. Die Steuerzahler sollen damit insgesamt um rund 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

Freistaat Bayern

Fläche:	70 550 km ²
Einwohner:	12,6 Mio.
Einwohner je km ² :	179 (Deutschland 229)
Landeshauptstadt (Einwohner):	München (1,38 Mio.)
Weitere größte Städte:	Nürnberg (511 000) Augsburg (267 000) Regensburg (137 000) Würzburg (134 000)



Stand Ende 2011

© Globus

Quelle: Statistisches Landesamt



Bayern ist mit über 70 500 Quadratkilometern das größte Bundesland Deutschlands – vor Niedersachsen (47 600) und Nordrhein-Westfalen (34 100). Außerdem hat es mit 12,6 Millionen die zweitmeisten Einwohner nach NRW. Die Landeshauptstadt München ist mit über 1,3 Millionen Einwohnern die drittgrößte Stadt Deutschlands hinter Berlin und Hamburg. Zweitgrößte Stadt Bayerns ist Nürnberg mit über einer halben Million Einwohnern. Der Begriff Freistaat, den Bayern seit 1918 trägt, steht für die Bezeichnung »Republik«, der ursprünglich als Staatsform zu verstehen war, mit der die politische und persönliche Freiheit aller Staatsbürger gewährleistet wurde. Derzeit wird das Land von einer Koalition aus CSU und FDP unter Ministerpräsident Horst Seehofer (CSU) regiert. Allerdings finden im September 2013, eine Woche vor der Bundestagswahl, Landtagswahlen in Bayern statt. Nach Umfragen könnte es die CSU schwer haben, erneut eine Regierung mit der FDP zu bilden, da diese möglicherweise nicht wieder in den Landtag kommt.

Die digitale Herausforderung



Wohl kein anderes Medium hat die Kommunikation und den Austausch von Informationen in wenigen Jahren so revolutioniert wie das Internet. 1995 gab es hierzulande unter dem Slogan „Bayern Online“ die ersten Pilotprojekte und Bürgernetze. Die Jahrtausendwende markierte bereits den Wandel des Internets zur interaktiven Plattform, zum Web 2.0. Es bedurfte lediglich einer weiteren Dekade, um aus dem Internet eine allumfassende Kommunikationsdrehscheibe zu machen. In sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, Youtube, in unzähligen Foren und Blogs kommunizieren Millionen Gleichgesinnter. Die Social Media sind Orte des öffentlichen Lebens. Wer sie nicht nutzt, ist schnell out (Siehe dazu den Aufsatz von Franz-Reinhard Habbel).

Diese rasante Entwicklung, deren Ende nicht abzusehen ist, stellt große Herausforderungen an jeden Einzelnen, aber besonders an Staat und Politik. Der Bildungsbereich spielt dabei eine zentrale Rolle. Wo sonst lernen unsere Kinder frühzeitig den verantwortungsvollen Umgang mit den digitalen Medien, wenn nicht in der Schule. Medienkompetenz zu vermitteln, gehört heutzutage zu den vornehmsten Aufgaben der Pädagogen. Aber sind unsere Schulen dafür gerüstet?

Die Antwort lautet ganz klar Nein!

Die meisten der 5.800 Schulen in Bayern verfügen zwar über Computerarbeitsplätze, doch das sind kostenintensive „Insellösungen“. Nicht selten befindet sich die „Hardware“ in einem jämmerlichen Zustand, von der Administration gar nicht zu reden. Die Lage wäre desolat, hätten nicht überall in Bayern engagierte Pädagogen. Eltern und Kommunen die Initiative ergriffen. Doch auch das sind wieder nur Insellösungen, die

sich überwiegend auf die reichen Gemeinden beschränken. Die armen Schlucker haben kein Geld für iPads, Notebooks und Whiteboards. Obwohl allen Kindern der gleiche Zugang zur Bildung zusteht, bleibt damit die Bildungsgerechtigkeit auf der Strecke.

Es ist also allerhöchste Zeit, dass der Freistaat handelt. Das geltende Schulfinanzierungsgesetz aus der Tafel- und Kreidezeit gehört dringend digital aufgemöbelt. Das Gegenteil von Insellösungen kann nur ein stimmiges Gesamtkonzept sein, das auch die Finanzierung aufzeigt. Die Kommunen werden zwar ihr Schärfelein beitragen, doch greift hier eindeutig das Konnexitätsprinzip. Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen.

Das „Digitale Bildungsnetz Bayern“, das gegenwärtig an sechs Schulen getestet wird, ist ein Schritt in die richtige Richtung (Siehe Bericht). Es genügt jedoch nicht, nur die Gleise zu verlegen, sprich das Breitbandnetz auszubauen. Zu klären ist, welche Züge (Hardware) auf diesen Gleisen fahren sollen, wie die 100.000 „Lokführer“ auszubilden sind und welche (Bildungs-)Inhalte diese Züge transportieren. Das steht alles noch in den Sternen, ebenso wie die Finanzierung. Bis 2020 soll das Digitale Bildungsnetz Bayern flächendeckend alle bayerischen Schulen umspannen. Deshalb gilt es die Weichen jetzt zu stellen, damit unsere Jugend die Herausforderungen der digitalen Zukunft meistern kann.

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Das Beste zwar ist Wasser*

Gemeindliche Wasserwirtschaft 1983 bis 2013

**Dr. Heinrich Wiethe-Körprich,
Bayerischer Gemeindetag**

I.

Vor dreißig Jahren übernahm der vor Ihnen Stehende in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags das Referat Wasserrecht/Öffentliche Einrichtungen einschließlich Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz. Es fügte sich, dass selbiger Jungreferent alsbald eine Einladung erhielt zu einer ihm natürlich völlig unbekannten Arbeitsgemeinschaft für die kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Niederbayern/Oberpfalz. Tagungsort war Landshut. So schließt sich der Kreis, wenn ich heute – wieder in Landshut – zum letzten Mal vor Euch stehe und in lauter vertraute Gesichter schaue.

Die Arbeitsgemeinschaft Niederbayern/Oberpfalz existiert seit bald 50 Jahren. Sie verdankt ihr Entstehen der Gründungswelle neuer Zweckverbände auf der Grundlage des damals in Kraft getretenen Gesetzes über die kommu-

nale Zusammenarbeit, das man aus heutiger Sicht als einen Versuchsballon für die dann folgende große Gemeindegebietsreform von 1972 bis 1978 wird betrachten können. Beides, die Bildung von Zweckverbänden als besondere Form kommunaler Zusammenarbeit wie auch die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften oder die Zusammenlegung von Gemeinden zu neuen, größeren Einheitsgemeinden verfolgte ja dasselbe Ziel: überforderte kleine Verwaltungseinheiten zu entlasten durch Bündelung der Aufgabenerfüllung in größeren, schlagkräftigeren Verwaltungen.

Noch einmal zurück zu meinem Besuch bei der ARGE Niederbayern/Oberpfalz vor dreißig Jahren. Ich war beeindruckt vom Selbstbewusstsein der ARGE-Mitglieder, mit dem sie ihre fachlichen Forderungen an die Behörden des Freistaats und auch an den Bayerischen Gemeindetag formulierten, und zu diesem Respekt hat sicher ein wenig auch die Erscheinung ihres damaligen Vorsitzenden beigetragen, der nicht nur die Aura eines Präsidenten ausstrahlte, sondern auch als solcher angesprochen wurde. Diese Veranstaltung und wenig später mein erster Auftritt als KAG-Referent beim Führungskräfteseminar in Bad Wiessee 1984 – damals noch im Lesesaal des Kuramts – waren mein „Erweckungserlebnis“, mich – ausgestattet mit dem Rüstzeug des Juristen – zusammen zu tun mit dem hohen Berufsethos derer,

die in Bayern als Bürgermeister, Vorsitzende, Werkleiter und Geschäftsleiter Verantwortung tragen für die gemeindliche Wasserwirtschaft.

So konnten nach dem Vorbild des Engagements eines Werner Ebermeier und jetzt eines Bernd

König für die ARGE Niederbayern/Oberpfalz mit dem in gleicher Weise vorbildlichen Einsatz eines Lenz Reiter (ARGE Wasser Oberbayern), eines Werner Knaus (ARGE Schwaben), eines Gerd Moser, Gerd Seuling und Wolfgang Duscher (ARGE Franken) sowie eines Tim Lessel und Dieter Höfl (ARGE Abwasser Oberbayern) und mit der Unterstützung des Bayerischen Gemeindetags sowie des unvergesslichen Ministerialrats Konrad Hurler vom Umweltministerium flächendeckend vier weitere Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Bavaria est omnis divisa in partes quinque, würde Cäsar sagen. Alle damals gegründeten ARGEn erfreuen sich bis heute robuster Gesundheit. Der Stabwechsel in der Geschäftsführung ist – kein Wunder nach der inzwischen vergangenen Zeit – in jüngere Hände erfolgt, doch das Engagement und der unbedingte Wille zur Kooperation mit dem Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, sind überall unverändert spürbar.

Es sind in diesen dreißig Jahren sicher mehr als 100 Persönlichkeiten aus allen Landesteilen gewesen, an deren Seite der Bayerische Gemeindetag auch in meiner Person kämpfen konnte für die Erhaltung und den Ausbau der vorbildlichen Qualitätsstandards kommunaler Wasserversorger und Abwasserentsorger sowie gegen die aufkommenden Tendenzen einer Privatisierung und Liberalisierung des Wassermarkts.

* Vortrag gehalten auf der 2. Süd- und Ostbayerischen Wassertagung am 10.04.2013 in Landshut



Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

II.

„Ach, wie war es doch in Köln vordem mit Heinzelmannchen so bequem“. Dieser Vers fällt einem ein, wenn man an die gute, alte Zeit zurückdenkt, in der es nicht nur formell ein Landesamt speziell für die Wasserwirtschaft gab, sondern dieses Amt in seinen beiden Abteilungen „Trinkwasser“ und „Gewässerschutz“ jeweils Betreuungsreferenten für die einzelnen Regionen Bayerns beschäftigte, die auf Bitten des örtlichen Wasserwirtschaftsamts oder eines kommunalen Unternehmens oder auch des Bayerischen Gemeindetags nicht nur am Münchener Schreibtisch, sondern auch vor Ort mit fachlichem Rat zur Seite standen. Durch gezielte Ausdünnung des Personals, durch Outsourcing und auch durch das Aufgehen des Landesamts für Wasserwirtschaft in einem Landesamt für Umwelt, das noch dazu an die Peripherie Bayerns verlegt wurde, ging diese umfassende, fruchtbare und auch ortsbezogene Zusammenarbeit zu Ende.

Als wäre dies nicht genug, legte der an Montgelas erinnernde Reformeifer des letzten Kabinetts Stoiber mit seinem Verwaltungsreformminister Erwin Huber Hand an auch an der unteren Ebene der Wasserwirtschaftsverwaltung, den staatlichen Wasserwirtschaftsämtern. Allen Ernstes wurde damals erwogen, die Wasserwirtschaftsämter abzuschaffen und ihre Zuständigkeiten zum Teil zu privatisieren, zum Teil in den Landratsämtern aufgehen zu lassen. Es ist – nicht nur, aber auch und insbesondere auch – dem energischen Einsatz des Bayerischen Gemeindetags zu verdanken, dass es am Ende nicht so weit gekommen ist und wenigstens noch 17 Wasserwirtschaftsämter als staatliche Partner unserer kleinteiligen, dezentralen kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung als Berater verblieben. Wenn Sie einen O-Ton aus jenen bewegten Reformtagen hören wollen, in denen die Abgeordneten der CSU-Fraktion bis zu ihrem Klausurdomizil in Wildbad Kreuth von besorgten Bürgerinnen und Bürgern begleitet wurden, hier ein Beispiel:

„Wie wird es in Bayern aussehen am Tag, an dem Geiz nicht mehr geil ist, die Mutter aller Schnäppchen im Pflgeheim, und die Väter aller Reformen längst andere Agenda notieren? Wie steht es dann mit der Siedlungswasserwirtschaft? Werden die Bau- oder Wasserrechtsabteilungen der Landratsämter deren Job mit erledigen oder werden es Mammutbehörden, mit ein paar eingesparten Leitungsfunktionen, aber dafür erheblichem Investitionsaufwand an neuen, zentralen Standorten? Oder werden die Landratsämter generell Auffangstationen für aufgelöste Fachbehörden? Jedenfalls wäre es eine arge Begriffsverkenntung, würde man als Reform durchgehen lassen, dass es etwas nicht mehr gibt, das es bisher gegeben hat, oder dass man etwas in den Zustand rückformt, der vor dem jetzigen maßgeblich war. Dann hätte man zwar wortgetreu übersetzt (re-formare), zugleich jedoch den angestammten Bedeutungsgehalt verfehlt. Eine Reform ist nicht schon deshalb eine Reform, weil etwas geschieht. Dafür reicht das Wort Aktionismus. Es genügt auch nicht, dass das Volk Freude am Geschehen hat. Solches wird mit Populismus hinreichend beschrieben. Eine Reform zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass der mit ihr erreichte Zustand gegenüber dem Vorzustand höherwertig ist. Der Nachweis hierfür ist vom Reformator zu erbringen, gegenüber den betroffenen Verwaltungen, mehr noch gegenüber den von diesen betreuten Bürgerinnen und Bürgern, am meisten gegenüber den gewählten Volksvertretern im Maximilianeum.“¹

Reformator und Reformminister sind inzwischen politische Vergangenheit. Manchmal kann es halt doch von Vorteil sein, die Frösche zu fragen, bevor man einen Sumpf trocken legen will.

III.

Es war schon eine kleine Revolution, die der Bayerische Landtag mit der Verabschiedung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.03.1974 ausrief, oder – besser gesagt – über seinen damaligen Reformminister-ialrat Dr. Helmut Schieder ausrufen ließ: Bis

dato zahlte man als Grundstückseigentümer für das Nehmen eines Anschlusses, ab nun – und das ausnahmslos – für den Vorteil, der für einen Grundstückseigentümer in der Möglichkeit liegt, an eine vor seinem Grundstück liegende öffentliche Wasserleitung oder Kanalleitung anzuschließen. Viele Bürgermeister und Gemeinderäte waren nicht bereit oder sahen sich aufgrund des Drucks in der Bevölkerung nicht in der Lage, das alte Satzungsrecht innerhalb der mehrjährigen Übergangsfrist dem neuen Gesetzesregime zu unterwerfen. Und als es die meisten dann – teilweise durch Druck der Rechtsaufsichtsbehörde, teilweise durch gutes Zureden und Aufklärung seitens des Bayerischen Gemeindetags – doch bewerkstelligt hatten, vermied eine Reihe von Gemeinden den Satzungsvollzug in einem ganz wesentlichen Punkt, nämlich bei der – nun ebenfalls ausnahmslos gebotenen – Heranziehung unbebauter, bebaubarer Grundstücke zum Herstellungsbeitrag. Sie liefen dadurch unbeschoren in die Verjährungsfalle. Ich habe diese ersten wilden KAG-Jahre mit all ihrer Dramatik für die örtlichen Gemeinschaften zunächst in den 70er Jahren als Richter beim Verwaltungsgericht Regensburg hautnah erlebt und dann wieder ab 1983 als KAG-Referent beim Bayerischen Gemeindetag.

Als bald tat sich eine weitere beitragsrechtliche Großbaustelle auf, das Ringen zwischen Verwaltungsgerichtshof und Innenministerium um die Heranziehung sogenannter „Nebengebäude“ oder, präziser formuliert, um die Nichtheranziehung von Gebäuden, die durch einen Klammerzusatz in der Mustersatzung als Nebengebäude deklariert wurden, obwohl sie keine Nebengebäude waren. Das Innenministerium wollte entgegen dem von ihm selbst kreierten Vorteilsbegriff alle Geschossflächen vom Beitrag ausnehmen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung (z.B. gewerbliche Lagerhallen) oder Abwasserbeseitigung (z.B. landwirtschaftliche Stallgebäude) haben. Der VGH wiederum beharrte auf strik-

ter Befolgung des übergeordneten Vorteilsbegriffs.

In einem 10jährigen Ringen von 1984 bis 1994 gaben hochkarätige Juristen im 23. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs einerseits und in der Kommunalabteilung des Bayerischen Innenministeriums andererseits ihr Bestes, um den Widerpart jeweils ins juristische Abseits zu stellen. Es ging zunächst um die Auslegung des Klammerzusatzes „Nebengebäude“, dann um die Streichung der Klammer in der staatlichen Mustersatzung, woraufhin der VGH die Nichtigkeit der staatlichen Vorgabe in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zunächst androhte und dann in einer Hauptsacheentscheidung vom 02.07.1993 endgültig aussprach, was besagten KAG-Referenten im Bayerischen Gemeindetag zu einem Aufsatz mit der resignierenden Überschrift „Es ist vollbracht ...“ bewegte.²

Nur – das Innenministerium beziehungsweise die Staatsregierung haben etwas, was die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht hat: Sie können dem Landtag ein Gesetz aufschreiben, mit dem auch rechtskräftige Urteile eines Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs „aufgehoben“ werden. So geschah es im Kampf um die Beitragspflicht der Geschossflächen, deren Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung/Abwasserfortleitung auslöst. Mit Gesetz vom 24.12.1993 (im Verwaltungsjargon nach dem Hauptanwendungsfall landwirtschaftlicher Betriebsgebäude „Weihnachten im Stall“ genannt) machte der Bayerische Landtag die VGH-Rechtsprechung obsolet. Der VGH hätte sich nun natürlich seinerseits mit einem geeigneten Fall an die Verfassungsgerichtsbarkeit wenden können, da es ja immerhin um Fragen der allgemeinen Abgabengerechtigkeit und damit der Gleichbehandlung ging. Das Gericht sah hiervon jedoch ab und fügte sich, indem es das Änderungsgesetz, mit dem seine Rechtsprechung aufgehoben wurde, als es bindendes Recht akzeptierte, gegen das verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen.³

Auch folgendes Geplänkel – diesmal im Bereich der Benutzungsgebühren – ist Beleg für die harten Bandagen, mit denen der 23. Senat des VGH seinerzeit seine KAG-Dogmen durchzusetzen versuchte. Es ist aber auch Beleg für die Weisheit des Volksmunds: „Hochmut kommt vor dem Fall“. Da hatte sich doch eine kleine ländliche Gemeinde erdreistet, in ihre Kalkulation der Benutzungsgebühren Porto-kosten für die Versendung der Bescheide in Höhe von 80 DM und für die Benutzung der EDV-Anlage einer Verwaltungsgemeinschaft in Höhe von 1.735 DM aufzunehmen, was zu einer (unabsichtlichen) Überdeckung von sage und schreibe acht Prozent, bezogen auf das gesamte Gebührenaufkommen, führte. Nicht resignierend, sondern voll Zorn warf sich jener KAG-Referent damals vor seine schutzbedürftige Gemeinde und schüttete unter der Überschrift „Von Gebühr und Ungebühr“ Kübel von Hämie über dem Senat aus, der solches „für Recht“ erkannte.⁴ Es fügte sich, dass der Landtag sowieso wieder einmal gerade dabei war, das KAG zu ändern. Er hebelte umgehend den VGH durch Änderung des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG aus, indem er die Selbstverständlichkeit ins Gesetz aufnahm, wonach zu den ansatzfähigen Kosten der Gebühren auch die „Kosten für die Ermittlung und An-

forderung von einrichtungsbezogenen Abgaben“⁵ gehören.

Wer in der Rückschau auf 20 Jahre Kommunalabgabengesetz (1974 bis 1994) in „Cäsars kleine Brüder“⁶ die Auflistung von Punkten durchgeht, in denen sich die drei staatlichen Gewalten Gesetzgebung – Staatsregierung – Verwaltungsrechtsprechung damals unter der staunenden Begleitung von 2.056 bayerischen Gemeinden, Märkten und Städten gegenseitig korrigierten und aufhoben, kommt auf 25 Einträge. Überlegen Sie selbst, sehr geehrte Damen und Herren, ob heute, 20 Jahre später, der Appell jenes hier zum letzten Mal zitierten Gemeindetags-Referenten in „Cäsars kleine Brüder“ Widerhall fand: „Mehr innere Akzeptanz der staatlichen Gewalten in Bezug auf das gemeindliche Selbstverwaltungs- und Steuerfindungsrecht und – alle staatlichen Aktivitäten beruhen auf menschlichem Tun – Beendigung des permanenten, eifernden Drangs zum Einmischen, Reglementieren, Aufheben und Nichtigklären! Wenn es Wille des Verfassungsgebers war und ist, dass die Gemeinden durch ehrenamtlich tätige Bürger „verwaltet“ werden (Art. 29 GO), dann ist für diese „Demokratie von unten“ (Art. 11 Abs. 4 BV) der Preis in Form eines Verzichts auf steuer- und verfahrensrechtlichen Perfektionismus zu entrichten.“



Kraftvolle Demonstration kommunaler Selbstbehauptung: „Berching“ 2003

Demokratie von unten bedeutet ebenso eine Absage an Platons Herrschaft der Weisen wie an eine Herrschaft der Einser-Juristen.“

Es ist eine Hauptaufgabe des Bayerischen Gemeindetags als des Sprechers für 2.031 kreisangehörige Städte und Gemeinden, unermüdlich auf dieses verfassungsrechtlich gewollte Paradoxon hinzuweisen: Das Hauptorgan einer Gemeinde/einer Stadt ist der Gemeinderat/der Stadtrat. Er ist ehrenamtlich tätig und besteht aus honorierten Bürgerinnen und Bürgern aus allen Teilen unserer Gesellschaft. Mit dem Einstieg in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung sollen sich diese Bürger via Gemeindeordnung jedoch in lauter Fachleute in allen Rechtsgebieten und womöglich auch noch in allen Bereichen der Organisation, der Technik und der Betriebswirtschaft verwandeln. Wenn das so gewollt ist – und die Bayerische Verfassung und ihr folgend die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wollen es ausdrücklich –, dann hat es die Gesellschaft zu tolerieren, dann haben es die Medien zu tolerieren, und dann haben es insbesondere auch alle staatlichen Fachbehörden zu tolerieren, dass in den Sitzungen auch Beschlüsse gefasst werden, die nicht in jedem Detail den neuesten Erkenntnissen rechtsstaatlicher Ziselierungsarbeit entsprechen können. Gemeinderatsbeschlüsse sind Beschlüsse verständiger Laien. Sie beinhalten dann naturgemäß gelegentlich das Gegenteil der Erkenntnisse von Spezialisten, über die das Bonmot geht, es handele sich dabei um einen Menschenschlag, der von immer weniger immer mehr versteht, bis er von nichts alles weiß.

IV.

Muss es uns, die wir von Berufs wegen täglich mit dem Wasser zu tun haben, nicht im Innersten anrühren, dass schon für die ersten Menschen, die in Europa philosophische Gedanken wälzten, Wasser ein zentrales Thema ihrer Betrachtungen war? Die Vorsokratiker waren fasziniert von der Erkenntnis, dass an allen Lebensprozessen Was-

ser in irgendeiner Form beteiligt ist. Der Satz „Alles ist aus dem Wasser“ wird Thales von Milet zugeschrieben. Heraklits „Niemand kann zweimal in denselben Fluss steigen“ wurde zur Grundlage konservativen Denkens (damit alles gleich bleiben kann, muss sich alles ändern).

Das Wissen der Philosophen fand Eingang in die altgriechische Dichtkunst. „Das Beste ist das Wasser“, wird Pindar gerne zitiert. Manchen Brunnen zierte – auf griechisch oder deutsch – diese Inschrift. Nur, so steht es nicht im Original.⁷ „Zwar“ (μὲν) ist Wasser das Beste. Zu jedem „zwar“ gehört ein „aber“. Was also ist hier das „Aber“? Bevor Sie jetzt murren, weshalb Sie dieser humanistische Spinner wieder einmal mit antiken Trümmern beheligt, passen Sie auf, jetzt kommt das Aha-Erlebnis, jetzt kommt das „Aber“, und jetzt wird es ganz modern: Das Beste zwar ist Wasser, aber Gold prangt wie nachts hell strahlendes Feuer über dem vor allem stolzen Reichtum.

Wir transferieren Pindars Gedanken in den heutigen Sprachgebrauch. Dann heißt es: Gewiss, Wasser ist das Beste, aber das Kapital leuchtet, es strahlt heraus aus dem stolz machenden Shareholder Value. Schon Pindar stellte also vor 2500 Jahren die Verbindung her zwischen dem lebensnotwendigen, aber alltäglichen Gut Wasser und der dieses Gut überstrahlenden Kraft des Kapitals (Reichtum), das stolze Manager schaffen. Wenn wir diesen Satz Pindars in uns aufgenommen haben, dann verstehen wir die Macht, die uns nun seit zwanzig Jahren bedrängt, den Wassermarkt endlich zu privatisieren und zu liberalisieren, damit Manager den Reichtum der Anteilseigner nationaler und internationaler Konzerne strahlen lassen können. Was wir im täglichen Ringen um Trinkwasserversorgung in bester Qualität und um Abwasserentsorgung auf dem aktuellen Stand der Technik leisten, gereicht uns nicht zum Stolz. Wer aus der Wasserversorgung Geld zu machen versteht, der darf stolz sein.

Und so dürfen wir armen „Wasserpan-scher“ ganz ungeniert in die Klage Gretchens einstimmen: „Zum Golde drängt, am Golde hängt doch alles, ach wir Armen!“, wobei wir aufgrund des sowohl in der Antike wie auch noch zu Goethes Zeiten gültigen Goldstandards für die Münzprägung „Gold“ ohne weiteres durch „Geld“ ersetzen dürfen.

Würde man die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung den Kräften des Marktes überlassen, könnten interessierte Unternehmen Milliarden-geschäfte machen. Jeder EU-Bürger benötigt Trinkwasser, jeder EU-Bürger ist auf die Entsorgung des bei ihm anfallenden Abwassers angewiesen. Dass die Liberalisierung und ihr folgend die Privatisierung der kommunalen Wasserwirtschaft ein furchtbarer Irrweg zu Lasten unserer Bürgerinnen und Bürger wäre, haben Sie, die Wasserversorger, und wir, der Bayerische Gemeindetag, als Ihr kommunaler Spitzenverband x-mal betont, und wir werden weiter unermüdlich – wie gerade in diesen Tagen wieder im Zusammenhang mit der EU-Konzessionsrichtlinie – für eine kommunal verantwortete Wasserwirtschaft kämpfen. Wenn die aktuelle Wirtschaftskrise im Süden Europas ein positives Element hat, dann ist dies die Erkenntnis, dass jede robuste Volkswirtschaft angewiesen ist auf eine Tag für Tag bereit zu stellende Infrastruktur aus Straßen, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, öffentlichem Personennahverkehr, Bildungseinrichtungen, Sport- und Kulturstätten, sichergestellt durch nicht korrumpierbare Verwaltungen. Deutschlands hervorragender Ruf bei Investoren basiert auch auf der Verlässlichkeit dieser beständig, berechenbar und sozialverträglich geleisteten Dienste der öffentlichen Daseinsvorsorge. Jeder Sektor – der öffentliche wie der private – hat seine für das Wohlergehen von Wirtschaft und Gesellschaft unverzichtbare Existenzberechtigung. Der eine ist auf den anderen angewiesen und umgekehrt.

Insoweit dachten schon die alten Griechen – ich betone: die alten Grie-

chen – ganz modern, indem sie zwischen der Sphäre des Politischen (das auf die polis, also auf das Gemeinwohl bezogene Handeln) und des Idiotischen (das eigentümliche, also auf das eigene Wohl bezogene Handeln) unterschieden: Wenn sich ein Handy-Hersteller aus Deutschland zurückzieht oder ein Autohersteller seine Produktion einstellt, kauft man das gewünschte Produkt eben bei einem anderen Hersteller. Trinkwasser gibt's woanders nicht. Eine Leitung, ein Wasser, ein Versorger. Der Private kann, und das ist sein gutes Recht, das Geschäftsfeld Wasserversorgung aufgeben, wenn „die Kohle“ nicht mehr stimmt, und sich anderen Geschäftsfeldern zuwenden (siehe stellvertretend für alle das Beispiel Vivendi). Dann hat halt die Gemeinde die Aufgabe wieder. Pech gehabt, wenn der Zustand der Betriebsanlagen dann nicht mehr zufrieden stellt oder das Know-How zwischenzeitlich verloren gegangen ist.

Seit 20 Jahren gibt es nun den Europäischen Binnenmarkt, und ebenso lange währen die Auseinandersetzungen um unverzichtbare Leistungen der Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand. Als die EU-Jäger und das Gemeindefeld im neuen Binnenmarkt zum ersten Mal aufeinandertrafen, war das beiderseitige Staunen groß: Das Wild dachte sich den Jäger erst einmal weg. Unmöglich, dass die Kugel aus Brüssel bis in den Sitzungssaal einer bayerischen Gemeinde reicht. Auch fühlte man sich doppelt geschützt durch Landes- und Bundesbehörden, die das gewohnte heimische Gehege schon würden zu schützen wissen. Populistische Attacken aus Politikermund gegen „die Eurokraten in Brüssel“ taten ein Übriges.

Dagegen war es für die logischerweise überwiegend nicht-deutschen Kommissare mit ihren Kabinetten und Generaldirektionen aus Briten, Italienern, Holländern, Spaniern oder Franzosen, als hätten sie mit den deutschen Gemeinden und ihrem Beharren auf kommunalen Aufgaben- und Gebietsmonopolen eine bisher unbekannte

Tierart entdeckt. Um die Jahrhundertwende spitzte sich der Kampf an zwei Fronten zu: In der Bundesrepublik ging es um die Erhaltung der Gebietsmonopole bei der Wasserversorgung. Erinnern Sie sich noch an den damaligen Bundeswirtschaftsminister Werner Müller und das „Ewers-Gutachten“? Auf europäischer Ebene ging es um die Erhaltung der Aufgabenmonopole, also um die Ablehnung des Vergaberegimes für die den Gemeinden gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. An beiden Fronten haben wir uns durchgesetzt. Einige von Ihnen waren im Jahr 2000 dabei, als 800 Kommunalpolitiker in Iphofen Privatisierungswünschen auf Landes-, auf Bundes- und auf europäischer Ebene ein mächtiges Stoppschild setzten. Einige von Ihnen waren ebenfalls dabei, als wir 2006 in Nördlingen gemeinsam mit unseren Freunden aus Baden-Württemberg und Österreich die „Nördlinger Thesen“ verabschiedeten.

Kaum hatte sich die Situation hier etwas beruhigt, eröffnete die EU-Kommission ein neues Schlachtfeld um die interkommunale Zusammenarbeit. Erst 2009 konnten wir auch hier Entwarnung geben, dank der mutigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen „Stadtentwässerung Hamburg“. Mut deshalb, weil das Gericht nicht nur die Rechtsauffassung der EU-Kommission zurückwies, sondern sich auch – was selten geschieht – über das Votum des Generalanwalts in diesem Verfahren hinwegsetzte. Parallel dazu erließ das Bundesverfassungsgericht seine berühmte „Lissabon-Entscheidung“, die u.a. auch für uns Gemeinden und Zweckverbände Anlass zum Aufatmen war.⁸

Und heute? Heute sehen wir, wie die EU-Kommission ihre Niederlage vor dem EuGH dadurch ungeschehen machen will, dass sie nun nicht mehr bei der Ausschreibungspflicht ansetzt, sondern im mit feinem Garn gesponnenen Entwurf einer Konzessionsrichtlinie die Städte und Gemeinden an die Kandare nehmen will, insbeson-

dere wenn sie über die Gemeindegrenzen hinaus mit anderen Kommunen kooperieren oder wenn sie in ihren Gemeinde- und Stadtwerken Aufgaben im liberalisiertem Markt (Strom) und Aufgaben im nicht liberalisiertem Markt (Wasserversorgung) in mehreren Sparten eines Unternehmens zusammenfassen. Der gewaltige Aufschrei, der sich in den vergangenen Monaten in den Kommunen wie auch in der Landespolitik erhob, und der ein gewaltiges Medienecho nach sich zog, hat die EU-Kommission mit ihrem Binnenmarktkommissar Michel Barnier an der Spitze zur Besinnung gebracht. Aber Sie sehen: Ob 2000 in Iphofen, 2003 in Berching, 2006 in Nördlingen oder jetzt 2013 mit geballten Schrotladungen in den Medien und mit Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger in einem europäischen Volksbegehren – stets bedurfte und bedarf es einer ungeheuren Kraftanstrengung, um ein Essentiale deutscher Sozialstaatlichkeit zu erhalten, nämlich die unbedingte Befugnis, bestimmte Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in gemeindlicher Verantwortung und ohne ein Vetorecht der Privatwirtschaft oder sonstiger politisch interessierter Kräfte zu erfüllen.

Und jetzt ganz unter uns: Wie kann es sein, dass wir, alle Kommunal- und Landespolitiker Bayerns, über alle Parteigrenzen hinweg gegen „Brüssel“ Sturm laufen für unsere kommunale Wasserversorgung – und zur gleichen Zeit beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung, diese „öffentliche Wasserversorgung als essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung“⁹ als Ziel im künftigen LEP zu streichen. Wer es fassen kann, der fasse es! Unsere Hoffnungen ruhen nun – wie schon manches Mal – auf dem Bayerischen Landtag und dem Verständnis der Damen und Herren Abgeordneten.

Bisher ist es uns gemeinsam gelungen, unser kommunales Schiffelein auch in rauer See einigermaßen auf Kurs zu halten, und so darf ich – Sie haben von mir sicher nichts anderes erwartet – mit einer Anleihe bei Goethe enden.



Für die Erhaltung und Sicherung der kommunalen Wasserwirtschaft und gegen die Privatisierung und Liberalisierung des Wassermarkts: Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

Ganz am Ende der gleichnamigen Tragödie will der alte Faust ein riesiges Sumpfgebiet trocken legen und das unwirtliche Land für menschengerechte Lebensbedingungen urbar machen.¹⁰ Das ist Daseinsvorsorge in

Reinkultur. Nicht Auerbachs Keller, nicht Gretchen und nicht die Walpurgisnacht lassen Heinrich Faust den Satz sagen, mit dem er die Wette gegen den Teufel verliert. Er sagt ihn um der Daseinsvorsorge willen.

Und so sage ich wie der alte Faust am Ende seines irdischen Lebens am Ende meines beruflichen Lebens im Rückblick auf das, was uns in den letzten 30 Jahren bei allen schmerzlichen Erlebnissen am Ende doch zur Sicherung der kommunalen Wasserwirtschaft gelungen ist: „Im Vorgefühl von solchem hohen Glück genieß ich jetzt den höchsten Augenblick.“

1. Wiethe-Körprich, Welche Verwaltung für Wasser und Wald?, Bayerische Staatszeitung Nr. 2 v. 9. Januar 2004, S. 12
2. BayGT 1993, S. 200; zur Hauptsacheentscheidung siehe BayGT 1993, S. 169, 181
3. z.B. VGH v. 22.10.1998 – 23 B 97.3505, BayGT 1999, S. 34
4. BayGT 1991, S. 182
5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes v. 28.12.1992, GVBl S. 775
6. Wiethe-Körprich in BayGT 1994, S. 53 ff.
7. Pindar, Olympische Ode für Hieron von Syrakus
8. Zu beiden Entscheidungen siehe „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ in BayGT 2009, S. 267, 269, 270
9. Ziel 3.2.2.5 im derzeitigen Landesentwicklungsprogramm (LEP)
10. „Gemeindrang eilt, die Lücke zu verschließen“, siehe Goethe kommunal in BayGT 1999, S. 78/79

Hoffen auf Geld vom Staat

**Manfred Hummel,
Journalist**

Das Digitale Bildungsnetz Bayern des Freistaats ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch die Finanzierung ist völlig unklar.

Beim Aufbau des Digitalen Bildungsnetzes Bayern arbeitet der Freistaat Bayern mit Städten und Kommunen zusammen und strebt eine einvernehmliche Lösung an.

So lautet das Ergebnis eines Gesprächs zwischen Städtetagspräsident Ulrich Maly, Gemeindetagspräsident Uwe Brandl und dem IT-Beauftragten der Staatsregierung, Franz Josef Pschierer, am 25. März im bayerischen Finanzministerium. Brandl machte deutlich, dass die Kommunen zwar auch Ver-

antwortung übernehmen wollen, doch sei der Aufbau eines solchen bayernweiten Schulnetzes „konnexitätsrelevant“. Als nächster Schritt soll nun eine Kostenschätzung für die notwendigen Investitionen und den dauerhaften Betrieb erfolgen.

„Wir sind bereit, weiter zu investieren, sind aber auf die Unterstützung des Freistaats angewiesen“, sagt Martin Birner (CSU), Bürgermeister von Neunburg vorm Wald. 30.000 Euro hat die Stadt in der Oberpfalz heuer wieder über den Schulzweckverband für den IT-Bereich bereitgestellt.

„Damit können wir eine weitere Klasse mit Laptops ausstatten“, so der Bürgermeister. Irene Träxler wird es freuen. Sie leitet die örtliche Mittelschule, an der es bereits eine Klasse mit 18 Laptops gibt, 16 für die Schüler und zwei für die Lehrer. Und im Grundschulbereich hat die

Stadt aus Eigenmitteln digitale Tafeln mit Beamern aufgestellt.

Dieses Engagement für zukunftssträngige Unterrichtsformen hat den Oberpfälzern eine besondere Auszeichnung beschert: Ihre Mittelschule wurde als eine von sechs Referenzschulen im Freistaat für die Erprobung des Digitalen Bildungsnetzes Bayern ausgewählt, die nunmehr seit einem Jahr läuft. Erste Erfahrungen sind nach Meldungen aus den beteiligten Schulen positiv. Neben Neunburg vorm Wald sind aktuell folgende Schulen am Netz: das Gymnasium Veitshöchheim, das Sonderpädagogische Förderzentrum Viechtach, die Realschule Arnstorf, das Gymnasium St. Anna in Augsburg und die Comenius Volksschule Buchloe.

Bei dem Digitalen Bildungsnetz Bayern handelt es sich um ein gemeinsames Projekt des Freistaats mit der Fujitsu Technology Solutions GmbH als Wirtschaftspartner. Das Vorhaben soll jedoch hersteller- und betriebssystemneutral sein. Schüler könnten somit ihre eigenen Tablet-PCs oder Notebooks im Unterricht oder auch von zu Hause aus nutzen, weil sie sicher in die Schulumgebung eingebunden werden sollen, so das ehrgeizige Ziel. Die Projektpartner wollen laut Website (www.bildungsnetz-bayern.org) „eine hochmoderne, zukunftsorientierte, effizien-

te und bayernweit gemeinschaftlich nutzbare Infrastruktur inklusive der notwendigen Management- und IT-Service-Leistungen entwickeln“. Nach erfolgreicher Testphase soll das Netz bis zum Jahr 2020 alle 5.800 Schulen Bayerns umspannen. Im Doppelhaushalt 2013/2014 stehen dafür nach einem Bericht der Bayerischen Staatszeitung sechs Millionen Euro bereit. Davon werden den Schulen Computer, Laptops, Tablet-PCs sowie digitale Medien und Lerninhalte zur Verfügung gestellt. Stimmt der Ministerrat nach Ablauf der Probephase zu, soll das Netz auf weitere 120 Medienreferenzschulen ausgedehnt werden. Noch völlig unklar ist aber, wie die flächendeckende Ausbreitung des Netzes bis 2020 zu finanzieren ist. Hier soll die avisierte Kostenschätzung Aufschluss geben.

Kritiker verweisen neben der ungeklärten Finanzierung auf die Vielfalt häuslicher Computertechnik. Diese sicher in das Netz zu integrieren, sei eine komplexe Aufgabe. Noch offen sei auch, wer den Zugang zum Digitalen Bildungsnetz Bayern verwaltet. Die Schul-Sekretariate könnten das jedenfalls nicht leisten. Technisch handelt es sich bei dem Digitalen Bildungsnetz Bayern nach Angaben des Betreibers um eine sichere und hochverfügbare Vernetzung aller Beteiligten. Das soll Synergien schaffen, welche die heute vorherrschenden, äußerst verschiedenen und kostenintensiven Inselösungen obsolet machen.

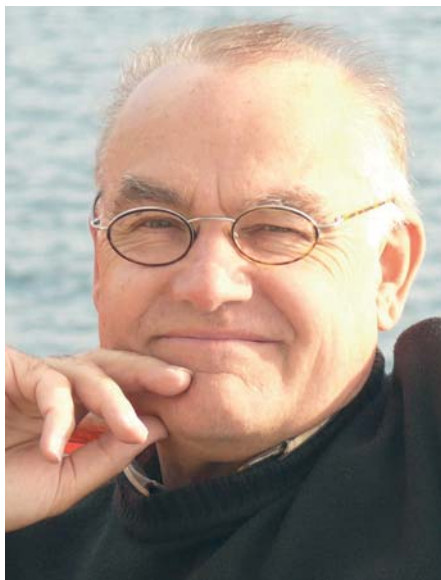
Gegenwärtig gibt es laut den offiziellen Zahlen an Bayerns Schulen 291.437 Computer. 5.095 Schulen haben einen Breitbandanschluss, 4.499 Schulen verfügen über mindestens 15 Computerarbeitsplätze. Doch handelt es sich bei diesen PC-Arbeitsplätzen bis jetzt um die besagten Inselösungen. Das Digitale Bildungsnetz soll diese Inseln miteinander verbinden. Konkret soll die schöne neue Schulcomputerwelt dann so aussehen: Betreuungslehrer müssen nicht mehr selbst das System verwalten, abgestürzte oder blockierte PCs wieder zum Laufen bringen, sich mit Lizenzen, Virenschutz und Datensicherheit

herumärgern, notfalls gar Kabelsalat beseitigen. Bisher war es oft vom Engagement des einzelnen Lehrers abhängig, ob im Computerraum etwas läuft oder nicht. Das soll in Zukunft zentral und schnell aus einer Hand erfolgen. Die eingesparte Zeit kann der Lehrer, so die Theorie, für die Lerninhalte verwenden.

Das digitale Bildungsnetz soll auch so flexibel sein, dass die Schulen ihre bereits vorhandene IT-Ausstattung integrieren können. Gleichzeitig bestehe ausreichend pädagogischer Freiraum für eigene Lehr- und Lernprozesse. Ferner, so die Zukunftsmusik, könnten die Beteiligten die Plattform um neue oder bereits existierende Module wie „pädagogische Oberflächen“ und elektronische Medienbibliotheken erweitern.

Nähmen Kommunen und Eltern nicht selbst Geld in die Hand, die IT-Technik wäre in vielen Schulen noch Zukunftsmusik. Das Schulfinanzierungsgesetz stammt noch aus der Zeit von Tafel und Kreide, es bedürfte dringend der Modernisierung. Der Bayerische Gemeindetag sieht hier einen klaren Fall von Konnexität. Wenn der Freistaat ein digitales Schulnetz einrichten will, um die Bildungsgerechtigkeit im ganzen Land zu gewährleisten, dann muss er auch dafür zahlen. Es kann nicht angehen, dass die Kinder reicher Gemeinden in bestens ausgestatteten Computerräumen arbeiten, während der Nachwuchs der „armen Schlucker“ das Nachsehen hat. Der Zugang zur Bildung, auch zur digitalen, muss in allen Landesteilen gleich sein.

Etliche Kommunen gehen trotz ihrer teilweise katastrophalen finanziellen Lage in Vorleistung. Etwa in der oberfränkischen Stadt Teuschnitz im Landkreis Kronach. Die Pro-Kopf-Verschuldung der 2.000 Einwohner liegt bei 3.000 Euro (Landesdurchschnitt zum 31.12. 2011: 2.593 Euro). Trotzdem ist die Grundschule perfekt ausgestattet, berichtet Bürgermeisterin Gabriele Weber (CSU). „Vor Jahren haben wir eine digitale Wandtafel angeschafft, vor einem Jahr 15 neue Computer. Wir sind jetzt auf dem neuesten Stand.“ Das habe 10.000 Euro gekostet. „Wir



Manfred Hummel

haben gesagt ok., die nehmen wir in die Hand.“ Zupass kam den Teuschnitzern, dass die Gemeinden Reichenbach und Tschirn, die mit Teuschnitz ein Verwaltungsgemeinschaft bilden, finanziell besser eingefasst sind. Gleichwohl betont Bürgermeisterin Weber: „Es wäre hilfreich, wenn vom Staat finanzielle Mittel kämen.“

Selbstredend sieht das auch Bürgermeister Egon Herrmann (SPD) aus Weißenbrunn im Landkreis Kronach so. Früher hatte der Ort eine Teilhauptschule, jetzt ist es noch eine Grundschule mit fünf Klassen. Dank eines rührigen Elternbeirats sei die Schule seit zwei Jahren mit PCs gut ausgerüstet. Es gibt einen Computerraum mit 12 Plätzen. Dazu verfügt jedes Klassenzimmer über einen Internetanschluss – aus Glasfaser mit 50 Megabits! Ohne das Elternengagement hätte sich die Gemeinde aber schwer getan. Wie in Teuschnitz beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung in Weißenbrunn 3000 Euro. Er und seine Kollegin Weber seien denn auch Pioniere des bayerischen Haushaltskonsolidierungsgesetzes gewesen. Herrmann plädiert mit Nachdruck dafür, das Problem der Finanznot armer Gemeinden grundsätzlich zu lösen. Es müsse endlich ein Verteilungsschlüssel gefunden werden, der es den Gemeinden erlaubt, regelkonforme Haushalte aufzustellen. „Ich möchte nicht alle Jahre nach München robben und um Sonderzuweisungen betteln.“ Die geplante Förderung der IT-Ausstattung komme jedenfalls zehn Jahre zu spät.

Im reichen Landkreis Starnberg kennt man diese Probleme nicht. So hat beispielsweise die Realschule Gauting als eine der ersten in Bayern eine iPad-Klasse ab der 7. Jahrgangsstufe bis Klasse 10 eingeführt. Mehr als 100.000 Euro hat die Gemeinde laut Süddeutscher Zeitung für die IT-Ausstattung ihrer Schulen in den Haushalt eingestellt. In den vergangenen Jahren wurden bereits 700.000 Euro investiert, vor allem in das Gymnasium und die Grundschule in Stockdorf. Auch in der Mittelschule sollen die Rechner, die zum Teil schon mehr als 15 Jahre alt sind, nach und nach ausgetauscht werden. Die Kinder können dann künftig an größeren Flachbildschirmen arbeiten.

Wie viele seiner Bürgermeister-Kollegen hofft auch Martin Birner aus Neunburg vorm Wald, durch die Synergien des Digitalen Bildungsnetzes Bayern Geld einsparen zu können, beispielsweise bei den Lizenzen für digitale Schulbücher und Software. Das werde künftig ebenso zentral gesteuert wie der Datenschutz. Nach anfänglichen Schwierigkeiten laufe das Pilotprojekt jetzt gut, berichtet die Leiterin der Neunburger Mittelschule. „Mittlerweile sind die Kollegen und die Schüler vom Digitalen Bildungsnetz Bayern begeistert“, so Irene Träxler. Die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler sei wichtiger denn je. Deshalb würde sie sich freuen, wenn weitere ihrer 15 Klassen Computer erhielten. Der Computer-Ausbildung ihrer Lehrkräfte gibt die Schulleiterin die Note „sehr gut“. Die Kollegen interessierten

sich bereits im Vorfeld für das Thema und hätten sich freiwillig schulen lassen.

Über das Digitale Bildungsnetz Bayern werden laut Irene Träxler nur die bereits genehmigten und lizenzierten Schulbücher angeboten. Die Schule müsse sich nicht mehr um die Lizenzen kümmern. Auf der Website des Bildungsnetzes heißt es dazu: Schüler und Lehrer erhalten mit dem DBB einen einfachen Zugang zu zentral bereitgestellten digitalen Medien und Lerninhalten, etwa zu dem vom Kultusministerium im Rahmen der gemeinsamen Initiative „Digitales Lernen Bayern“ aufgebauten Angebote von „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“. Die Infrastruktur lässt sich sehr flexibel und bedarfsgerecht auf die unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Schulen zuschneiden. Individuelle Besonderheiten von Schulart, Schulgröße und bestehender Breitbandanbindung können berücksichtigt werden.

Auf der jüngsten Computermesse Cebit sagte Thomas Flauss von Fujitsu, dass Bayern allein mehr als 1,8 Millionen Schülerinnen und Schüler sowie über 100.000 Lehrerinnen und Lehrer habe. Rechne man drei Millionen Eltern dazu, habe man ein Netz von knapp fünf Millionen Usern. Mit dem Digitalen Bildungsnetz Bayern wachse somit eines der größten, wenn nicht sogar das größte Netz der Welt heran. Es bleibt anzuwarten, ob der Freistaat Bayern diesen Dimensionen auch finanziell gerecht wird.

Soziale Medien in der politischen Kommunikation

**Franz-Reinhard Habbel,
Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

1. Von der Informationseinbahnstraße zum kommunikativen Web 2.0

Mehr als 20 Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer und über zehn Jahre nach Nine Eleven in New York erreicht die digitale Revolution mit aller Macht die deutsche Politik. Die Veränderungen, welche das Internet nach sich zieht, sind zweifellos größer als die Konsequenzen aus den anderen beiden Ereignissen, da sie das Leben auf dem kompletten Erdball grundlegend verändern werden. Vergleichbar mit der digitalen Revolution in ihrem Ausmaß, bei deren Strahlungseffekten und der Abhängigkeit der Zukunft von diesem Ereignis wäre beispielsweise die Französische Revolution oder die Erfindung des Buchdrucks. Der Welt des Internets und die damit zusätzlich ausgelöste Überschreitung nicht nur physischer Grenzen ist in der Vergangenheit nicht die Aufmerksamkeit zuteil geworden, die ihr eigentlich gebührt. Es war lan-

ge Zeit nicht mehr als ein Randthema. Doch mit dem Web 2.0, der potenziellen Kommunikation von Allen mit Allen, zu jeder Zeit und an jedem Ort, verändern sich die Dinge. Bertolt Brecht äußerte im Jahre 1932 in einer Rede über den Rundfunk:

„Der Rundfunk wäre der denkbar großartigste Kommunikationsapparat des öffentlichen Lebens, ein ungeheures Kanalsystem, das heißt, er wäre es, wenn er es verstünde, nicht nur auszusenden, sondern auch zu empfangen, also den Zuhörer nicht nur hören, sondern auch sprechen zu machen und ihn nicht zu isolieren, sondern ihn in Beziehung zu setzen.“

Schon Bertolt Brecht wusste also, was echte Kommunikation ist. Er verbalisierte vor 80 Jahren das grundlegende Problem von Massenkommunikation, welches wir jetzt mithilfe des Webs 2.0 und verschiedenen Social-Media-Angeboten vermeintlich gelöst haben: Die Einwegkommunikation. Radio, Fernsehen, Presse – die Massenmedien mit der größten Reichweite haben bzw. hatten gleichzeitig auch die geringste Flexibilität in der Art und Weise ihrer Kommunikation.

Selbst das Internet ist in seiner Anfangszeit nach alten Strickmustern genutzt worden. Firmen, Organisationen, staatliche Einrichtungen und Privatleute richteten Websites im Internet ein, welche lediglich zur Information dienten. Nur ein Gästebuch oder ein Kontaktformular bot die Möglichkeit,

eine Art Kommunikation zu betreiben. Erst langsam kamen die Akteurinnen und Akteure aus ihren alten Gewohnheiten heraus und entdeckten die Möglichkeiten, welche sich ihnen durch die moderne Informations- und Kommunikationstechnologie bot.

Vor allem junge Menschen nutzen nun Kommunikationskanäle wie die sozialen Medien (besonders soziale Netzwerke wie Facebook) und entwickeln neue Mediennutzungsgewohnheiten. Das Fernsehen beispielsweise ist für viele Konsumentinnen und Konsumenten nur noch ein „Nebenbeimedium“, die Inhalte werden nicht mehr zu hundert Prozent rezipiert, die gleichzeitige Nutzung von Internet und dessen Multimediaangeboten braucht einen Großteil der Aufmerksamkeit auf. Der soziale Raum ist also ein anderer als noch vor zehn Jahren. Dementsprechend bildeten sich, aufgrund von gleichen Interessen und Zielen, schnell so genannte Communities in sozialen Netzwerken. Bekanntestes Beispiel einer Community, welche sich als erstes aus sozialen Netzwerken heraus formierte, ist wohl der deutsche Ableger der Piraten-Partei. Die mittlerweile 28.000 Mitglieder zählende Partei bildete sich im Umfeld von Facebook, Foren und Blogs. Aus einer losen Gruppe von Menschen, welche sich anfänglich für den Datenschutz und die Hinterfragung des Urheberrechts im Internet stark machte, ist innerhalb weniger Jahre eine Partei entstanden, die mittlerweile in vier Länderparlamenten vertreten ist. Andere Communities, wie die Facebook-Gemeinschaften „Stoppt Atomkraftwerke“ oder „Europäische Energiewende“, zählen mehrere Tausend Mitglieder und es ist nicht schwer vorstellbar, dass sich aus solchen Gruppen, aus einem Zu-



Franz-Reinhard Habbel

sammengehörigkeitsgefühl heraus, realer politischer Gestaltungswille entwickelt. Soziale Medien beschleunigen also den politischen Kommunikationsprozess und wirken dann, in der praktischen Umsetzung der Früchte dieser Kommunikation, in die analoge Welt wie Katalysatoren.

Auch die Themen, die die öffentliche Debatte prägen, werden im zunehmenden Maße zuerst in Foren, Blogs und auf Twitter diskutiert, bevor klassische Medien, wie Fernsehen und Tageszeitungen, diese aufgreifen. Das Agenda-setting ist nicht mehr alleinige Aufgabe der klassischen Massenmedien. Sie haben ihre Gatekeeper-Rolle verloren.

Bevor Themen in klassischen Massenmedien behandelt werden und die dortige Berichterstattung bestimmen, brodelt es oft schon einige Zeit vorher in den einschlägigen sozialen Netzwerken, Blogs und Kurznachrichtendiensten, bevor der Topf dann in Form von Übertragungswagen und Journalistenscharen zum Überkochen kommt. Manchmal sind Tageszeitungen oder Nachrichtensendungen nur noch Getriebene, die der Aktualität und Geschwindigkeit der Userinnen und User im Netz verzweifelt versuchen hinterherzurrennen. Wenn dies der Falls ist, dann haben die „alten“ Medien ihre neue Rolle missverstanden. Natürlich können sie aufgrund ihrer Struktur und ihrer Publikations- und Sendeigenschaften nicht mit dem Tempo schritthalten, welches bei Twitter & Co. gefahren wird. Aber ihre Rolle als Qualitätsmedien und gut recherchierende Informationslieferanten, welche nicht nur das reine Ereignis, sondern auch Hintergründe beleuchten, die Kompetenzen besitzen, ein Thema in einen gewissen Zusammenhang darzustellen und dazu noch über ein über Jahre gewachsenes Netzwerk aus Informantinnen bzw. Informanten, Journalistinnenkolleginnen bzw. Journalistenkollegen und Insiderinnen bzw. Insidern verfügen, diese Rolle wird ihnen höchstwahrscheinlich in mittlerer Frist niemand streitig machen.

Politische Kommunikation erfährt den- noch durch soziale Medien eine im-

mense Steigerung der Geschwindigkeit sowie der Quantität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch Verbände, Lobbyistinnen bzw. Lobbyisten, NGOs und Vereine treten mithilfe der Möglichkeiten und Werkzeuge aus dem Social-Media-Bereich viel stärker in die Öffentlichkeit. Es ist nun Sache der Verwaltung und der Politik, sich diese Kommunikation zunutze zu machen. Sei es durch Monitoring und Beobachtung der politischen Kommunikation in sozialen Medien und der schnellen Reaktion auf Stimmungen und Themen in der Bevölkerung, oder sei es durch die aktive Teilhabe am Geschehen im Web 2.0.

2. Soziale Medien in der politischen Kommunikation von Politik und Verwaltung

Zurzeit sind in Deutschland 23.760.000 Userinnen und User bei Facebook registriert. Laut offiziellen Angaben loggten sich im März 2012 weltweit ungefähr 901 Mio. Nutzerinnen und Nutzer mindestens einmal ein. Wäre Facebook ein Staat, wäre er hinter China und Indien der einwohnerreichste der Erde. Und nicht nur Facebook, auch andere Dienste, Netzwerke und Communities sind mittlerweile auf Nutzerzahlen in der Größenordnung von Staaten angewachsen. Will nun also die Politik oder die Verwaltung politische Kommunikation betreiben und dabei ihre Zielgruppen erreichen, geht das kaum noch ohne die aktive Nutzung sozialer Medien im Netz. Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht die Rede von einem/r Politiker/in ist, der sich unüberlegt und missverständlich in dem bekannten Kurznachrichtendienst Twitter oder in Facebook zu Wort meldet. Immer öfter hört man von Projekten und Aktionen, welche via Facebook & Co. organisiert werden, wie beispielsweise die Aktion „Bildet Berlin!“ oder davon, dass immer mehr Städte auf Facebook einen Auftritt unterhalten.

2.1 Wahlkampf und Parteienmarketing

Als Vorreiter des politischen Marketings im Web 2.0 gilt Barack Obama mit seinem Präsidentschaftswahlkampf

im Jahre 2008. Die damalige Strategie und das Auftreten in der digitalen Welt sprachen die Wählerinnen bzw. Wähler mehr an als die des politischen Gegners. Über den gesamten Wahlkampf hinweg verstand es sein Wahlkampfteam mit den Bürgerinnen und Bürgern in einen echten Dialog zu treten. Und dieses Angebot wurde von den Amerikanerinnen und Amerikanern durchaus genutzt. Die Zahl der Reposts, Kommentare, Diskussionen, Treffen und Gruppenbildungen, welche auf seiner Facebook-Site und Website stattfanden, war beeindruckend. Auch die meisten seiner Spenden erhielten Barack Obama und die demokratische Partei über das Internet. Deutsche Politikerinnen und Politiker versuchten in der Folgezeit, diese Techniken zu imitieren.

Auch die Profilierung einzelner Personen öffentlichen Interesses kommt ohne eine aktive Darstellung im Web 2.0 nicht mehr aus. Es gibt sogar Beispiele, die zeigen, dass eine zunehmende Autonomisierung und Unabhängigkeit von der eigenen Partei, auch in Form eines eigenständigen Auftritts in Facebook oder Twitter, als durchaus positiv bewertet wird. Die politische Heimat dezentralisiert sich, besonders im kommunalen Bereich. Die beiden Spitzenkandidaten im Wahlkampf 2012 um das Amt des Erfurter Oberbürgermeisters, Andreas Bausewein (SPD) und Michael Panse (CDU), sind ein Beispiel dafür. Auf den Facebook-Sites der beiden Kandidaten gab es kaum Hinweise auf die politische Heimat der beiden. Nur wenn man sich auf die „Freundesliste“ der Spitzenkandidaten verirrt hatte oder mithilfe guter Augen das kleine CDU-Logo am Unterrand des Profilbildes von Michael Panse erkannte, gab es Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einer Partei. Die eigene Person, der Bezug zur Region sowie kommunalpolitisch wichtige Themen standen im Vordergrund.

Soziale Medien erfreuen sich auch unter bekannten Bundespolitikerinnen und Bundespolitikern eines großen Interesses. Besonders beliebt bei den deutschen Spitzenpolitikerinnen

und Spitzenpolitikern ist der Kurznachrichtendienst Twitter. Nicht jede/r dort angemeldete Abgeordnete nutzt diesen Kanal in einer kommunikativen und dialogorientierten Art und Weise. Zwei derjenigen, die diesen Kanal wohl am besten zu nutzen wissen, sind der Bundesumweltminister Peter Altmaier und der SPD-Parteivorsitzende Sigmar Gabriel. Beide verstehen Twitter nicht nur als Informationsdienst oder Reichweitenverstärker für Pressemitteilungen, welche ausschließlich dafür genutzt werden, um mitzuteilen, wo sie sich gerade aufhalten, mit wem sie heute noch sprechen, oder auf welcher Wahlkampfveranstaltung sie morgen zu bewundern sind. Wenn man die Twitter-Accounts dieser beiden Politiker verfolgt, so wird man bemerken, dass sie dort in echte Dialoge mit anderen Twitternden treten. Sie tweeten nicht nur selbst, sondern geben sogar oft Antworten auf Tweets anderer, normaler Nutzerinnen und Nutzer. Sie verteidigen sich und ihre Thesen, liefern Argumente, treten in einen echten Diskurs auf Augenhöhe. Dieses Verhalten wird von der Netzgemeinde durchaus anerkannt. Die beiden Politiker genießen in der Community das Ansehen, mit den Prädikaten „authentisch“ und „echt“ beschrieben zu werden. So twitterte beispielsweise jemand, der eine Diskussion mit Sigmar Gabriel zu dem Thema Vorratsdatenspeicherung verfolgte:

„@sigmargabriel: Teile kaum eine Ihrer Ansichten. Finde aber gut, dass Ihr Auftritt hier nicht anbiedernd, sondern authentisch & kämpferisch ist.“

Diese beiden Positivbeispiele von Berufspolitikerinnen bzw. Berufspolitikern, welche versuchen, auch via Social Media den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern zu halten bzw. andere Zielgruppen zu erreichen, bieten Grund zur Hoffnung, dass in Zukunft noch mehr Spitzenpolitikerinnen und Spitzenpolitiker sowie Spitzenbeamtinnen bzw. Spitzenbeamte den Sprung in die sozialen Medien schaffen werden.

2.2 Die Aktivitäten der Verwaltung und der Politik

96 Prozent der 18- bis 30jährigen sind in sozialen Netzwerken aktiv. Diese

Zahl zeigt, dass der Großteil der jüngeren Bevölkerung ohne Facebook & Co. kaum noch zu erreichen ist. Die Wandlung von solchen Netzwerken zu allgemein anerkannten Mitteln der Kommunikation wird vor den Menschen im mittleren Alter nicht haltmachen. Um die Reichweite des Informationsflusses zu halten bzw. auszubauen, können die Mitglieder der Räte und Ausschüsse, die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden nicht mehr auf die Nutzung von Social Media verzichten. Der Kurznachrichtendienst Twitter beispielsweise ist geeignet, um auf Veranstaltungen und Termine aufmerksam zu machen. Hat man einen Twitter-Account und genügend Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde „folgen“ diesem, ist bereits durch zwei Klicks die Zielgruppe erreicht und quasi in Echtzeit über die neuesten Entwicklungen im Gemeinderat oder über kurzfristige Terminänderungen informiert.

Die Zahl der Unternehmen, die auf sozialen Netzwerken, wie Facebook, Google+ oder Twitter, aktiv sind, soll 2012 von 39 Prozent auf 66 Prozent steigen. Diese versprechen sich durch ihre Bemühungen vor allem eine effektive Kundenbindung und die Generierung von Neukundinnen und Neukunden. Die Kommunen besitzen nun (noch) die einmalige Chance, der Privatwirtschaft in dieser neuen Entwicklung in Nichts nachzustehen. Anstatt Kundentreue kann durch Angebote der Kommunen in sozialen Netzwerken BürgerInnennähe, Zufriedenheit und eine positive Einstellung zu neuen Großprojekten, durch transparente Planungsgestaltung und Bereitstellung von Wissen über den gesamten Prozess hinweg, erreicht werden.

Durch aktive Teilhabe im Social-Media-Bereich kann Identifikation und Loyalität zur eigenen Gemeinde, zur eigenen Stadt gestiftet werden. Ein Engagement im Web 2.0 gehört aus diesem Grund auf die Agenda der Kommunen im 21. Jahrhundert. Man sollte sich nicht davor scheuen, aus den hierarchisch organisierten Silos heraus „in die Communities hineinzugehen“, um eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, unabhängig vom Lokalteil

der Tageszeitung und eventuell missgünstigen Bewegungen im Internet, zu betreiben. Der so oft genutzte Begriff der „Wutbürgerin“ bzw. des „Wutbürgers“ könnte, durch effektiv genutzte soziale Netzwerke, ersetzt werden durch informierte und wohlwollende „Mutbürgerinnen“ bzw. „Mutbürger“, welche durch Transparenz und Wissensangebote gewonnen wurden und Entscheidungen ihrer Verwaltung mittragen.

Soziale Netzwerke sind jetzt schon Ort öffentlichen Lebens und können somit von Kommunen und Verwaltungen aktiv genutzt werden. Positivbeispiel ist der Facebook-Auftritt der Stadt Moers: Bekanntmachungen und Informationen zu aktuellen Projekten und Ereignissen werden gepostet mit Fotos aus der Tier- und Pflanzenwelt der Umgebung, interaktiven Foren und einer schnellen Reaktionszeit auf Beiträge oder Anfragen der Bürgerinnen und Bürger. Mehrmals täglich, mit Ausnahme der Wochenenden, werden auch andere Plattformen (z.B. YouTube, Flickr, Twitter etc.) mit Informationen bedient, ein ständiges Monitoring der Themen, die die Bürgerinnen und Bürger bewegen, findet statt. Nicht nur die hohe Klickzahl des „Gefällt mir“-Buttons lässt erahnen, dass hier BürgerInnennähe gelebt und informelle BürgerInnenbeteiligung generiert wird.

2.3 Bewertung und Einschätzung

Zweifelsohne sind mit der aktiven Nutzung von sozialen Netzwerken auch Risiken verbunden. Die Beantwortung von Nutzeranfragen und das ständige Monitoring sowie die Wartung des Angebots im sozialen Netzwerk (eventuell durch ein Social-Media-Management) verlangen nach Personal und erzeugen somit Kosten. Des Weiteren müssen Personalschulungen im Bereich Social Media angeboten werden, um Ängste und Unwissen der Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Verwaltungsmitarbeiter zu beseitigen. Flutwellenartige negative Meinungsäußerungen von vielen Userinnen und Usern, die so genannten Shit-Storms oder Meinungs-Tsunamis, sind Risiken und können Probleme verursachen. Da das Internet und damit auch die

sozialen Netzwerke vor keiner staatlichen Grenze Halt machen, tauchen rechtliche Fragen auf, da insbesondere internationale Datenschutzregelungen fehlen.

Wenn man sich im Web 2.0 öffentlichkeitswirksam darstellt, dann muss man den Zielgruppen dieser Aktivitäten auch eine Möglichkeit zur Kommunikation bereitstellen. Nur wenn die erstellten Angebote in den sozialen Medien ernst gemeint sind und den Eigenarten des Webs 2.0, insbesondere der bidirektionalen Kommunikation, Rechnung tragen, kann man die Potenziale dieser Medien voll ausschöpfen. Das Verpassen von Chancen und sogar negative Effekte sind nämlich dann denkbar, wenn der Informationsfluss auf einer Einbahnstraße fährt. Das Web 2.0 bietet mehr Möglichkeiten als die Digitalisierung der amtlichen Bekanntmachungen, sollte mehr sein als ein „Schaufenster des Gemeinderats“ auf Facebook. Wenn Informationen und Meinungen nur in eine Richtung fließen, keine Möglichkeit zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu einer Diskussion geboten wird, dann sinken Interesse und Identifikation eher, als dass sie steigen. Die Politikverdrossenheit wird so verschärft und positive Effekte kommen nicht zustande. Verbindliche Richtlinien für Verwaltungshandeln in sozialen Medien und eine Rahmenstruktur für Verwaltungsvorschriften bieten beispielsweise die DStGB Social Media Guidelines.

Trotz einiger weniger Bedenken und manchen Schwierigkeiten im Umgang mit dem Web 2.0 überwiegen in der Nutzung von sozialen Medien zur politischen Kommunikation durch Politik und Verwaltung die Vorteile. Ein aktives Engagement in diesem Bereich sollte auf der Agenda einer jeden öffentlichen Stelle stehen und ist unersetzlich für eine effektive und effiziente Kommunikation, ob untereinander oder mit den Bürgerinnen und Bürgern.

3. Soziale Medien in der politischen Kommunikation der BürgerInnen

Oben erwähnte Statistiken, welche die Durchdringung vor allem der Be-

völkerung durch die sozialen Medien deutlich machen, belegen die Verschiebung unseres sozialen Raumes hinein in die Online-Welt. Das ist an sich nichts sonderlich Neues. Doch welche Konsequenzen ziehen sich daraus? Ist die gute alte BürgerInneninitiative, welche sich regelmäßig in einem Vereinshaus trifft, gegründet von zwei Nachbarn, immer noch die Regel? Die Regel ist, oder zumindest die Regel wird in naher Zukunft sein, dass sich die moderne BürgerInneninitiative oder der politische Diskussionskreis nicht mehr am Stammtisch trifft, oder im Vereinshaus, sondern in sozialen Netzwerken. Die Regel ist, dass sich vorher völlig Fremde, vereint durch gleiche Ziele und Interessen, im virtuellen Raum kennenlernen und vereinen.

Das Besondere an diesen Plattformen ist, dass sich die engagierten Bürgerinnen und Bürger dort untereinander vernetzen und somit soziales Kapital aufbauen. Durch dieses soziale Kapital und die Kooperation untereinander ergeben sich oft ganz neue Handlungsspielräume, welche ohne Unterstützung der Community nicht möglich wären. Das Web 2.0 schafft somit die Voraussetzungen für soziale Partizipation. Das Ergebnis ist die Herausbildung anderer Mehrheitsverhältnisse und Stimmungsbilder, welche erst aus dem Web heraus entstanden sind.

3.1 Mentalitätswandel der BürgerInnen: Von der EmpfängerIn zur SenderIn

Was die Verwaltung und die Politik jetzt verstanden hat, das verstanden die Bürgerinnen und Bürger schon viel eher. Sie kommunizierten schon länger über soziale Medien und das auch im Besonderen über politische Fragestellungen und Probleme. Politisch agierende Netzwerke und Communities von Menschen mit den gleichen Zielen und Interessen schafften oft den Sprung vom Netz in die analoge Welt und starteten Aktionen und Projekte, oder protestierten auf den Straßen. Diese Emanzipation vom bestehenden Angebot politischer Kommunikation verwundert nicht, be-

trachtet man die Art und Weise des Diskurses in den „alten“ Massenmedien:

- Talkshows: Die immer gleichen Redner geben sich in den immer gleichen Studios mit den immer gleichen Moderatorinnen bzw. Moderatoren und den immer gleichen Themen die Klinke in die Hand. Die klischeehaften und stereotyp besetzten Diskussionsrunden lassen schon am Anfang jede Hoffnung schwinden, dass das Publikum eine neue, interessante Perspektive geboten bekommt, dass etwas Überraschendes passiert, oder dass die Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauer mit unkonventionellen Ideen bereichert und erhellt werden.
- Nachrichten: Wenn man den Ton ausstellt, könnte man denken, dass jeden Tag eine Wiederholung gesendet wird. Zumeist männliche, ältere Personen in schwarzen Anzügen – wenigstens Angela Merkel bietet mit ihren etwas farbenfroheren Blazern etwas Abwechslung – treten da in Erscheinung.

Die beiden Beispiele aus den „alten“ Massenmedien sind natürlich etwas überspitzt formuliert, dennoch: diese Art von politischer Kommunikation in Massenmedien führte die immer selbstbewussteren, individualisierten Bürgerinnen und Bürger zu Desinteresse und verstärkte den Drang nach neuen Kanälen. Diese werden vermehrt auf eigene Faust und von den Bürgerinnen und Bürgern selbst organisiert.

Die meisten BürgerInneninitiativen und BürgerInnenprojekte, welche sich mit politischen Problemen und Fragestellungen befassen, sind im Netz vertreten. Oft liegt sogar der Ursprung im Internet und den sozialen Medien. Vor allem für die Öffentlichkeitsarbeit solcher Initiativen und BürgerInnenbewegungen ist eine Präsenz in den einschlägigen Netzwerken unabdingbar. Nicht ganz trennscharf ist im Bereich der politischen Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger die Unterscheidung zwischen Bürger/in-Bürger/in-Kommunikation und Bürger/in-Politik-Kommunikation. Aktivitäten einer Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern in den sozialen Medien richten sich

oft gleichermaßen an die Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie an die Politik bzw. die Verwaltung. Einerseits ist es natürlich immer gewollt, das von der Gruppe verbalisierte Ziel durchzusetzen, wofür es meistens die Aufmerksamkeit und der Überzeugung der Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung bedarf. Andererseits erhofft man sich von den Aktivitäten in den sozialen Medien auch gleichzeitig eine Erweiterung des eigenen Netzwerks und die Gewinnung weiterer Mitbürgerinnen und Mitbürger für die eigenen Ziele.

3.2 Aktionen und Projekte

„Bildet Berlin!“, „Atomkraft? Nein Danke!“, „Anti ACTA“, „Echte Demokratie Jetzt“ oder „Dresden Nazifrei!“. Dies ist eine kleine Auswahl von Gemeinschaften, welche man auf dem größten sozialen Netzwerk, Facebook, finden kann. Teilweise posten, informieren und diskutieren diese Gruppen nicht nur im Netz, sondern treffen sich auch außerhalb der digitalen Welt. Die Gruppe „Bildet Berlin!“ beispielsweise ist eine Initiative junger angestellter Lehrkräfte in Berlin, welche sich dazu verpflichtet hat, der angeblichen „Verschlechterung der schulischen Bildung in Berlin durch mangelhafte Ausstattung der Berliner Schulen nicht tatenlos zuzusehen.“ Eine Unterschriftensammlung mit 3.000 Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichnern wurde bereits durchgeführt und zusammen mit einem Manifest der Lehrerinnen und Lehrer der Berliner Bildungssenatorin Scheeres übergeben. Anfang Juni demonstrierten knapp 600 Pädagoginnen und Pädagogen vor der Berliner Senatsverwaltung, zahlreiche Podiumsdiskussionen fanden bereits statt, Versammlungen und weitere Demonstrationen wurden organisiert. Von unschätzbaren Wert und das vielleicht wichtigste Gut für solche Initiativen ist öffentliche Aufmerksamkeit. Diese erreicht man unter anderem durch Einbezug und Hilfe der Presse. Eine viel bedeutendere Rolle nimmt seit einigen Jahren jedoch der Auftritt in den sozialen Medien ein. Die erste Anlaufstelle, vor allem für junge Menschen, ist erst einmal die

Gruppenseite auf Facebook. Von da aus erreicht man dann die eigens erstellte Website, kann mit den Initiatorinnen und Initiatoren kommunizieren, mit anderen darüber sprechen, die geposteten Verlinkungen zu den Berichten in der Presse verfolgen und dem nicht zu vernachlässigenden haptischen Faktor, also den Fotos, frönen. Das Engagement bei Facebook bringt noch einen anderen Vorteil. Facebook als soziales Netzwerk ist ein Multiplikator. Durch verschiedene Funktionen und Hinweise (beispielsweise „Likes“, Kommentare oder der Vorschlag eines Freundes, diese Seite zu besuchen) werden auch Menschen auf diese Initiative aufmerksam gemacht, welche eigentlich noch keine Verbindung zum Thema besitzen. Ist Person X mit dieser Gruppe oder Gemeinschaft befreundet, klickt Person X auf den „Gefällt Mir“-Button oder teilt Person X einen Inhalt der Gruppe „Bildet Berlin!“, so ist das automatisch für alle Freunde der Person X sichtbar. Facebook ist also eines der effektivsten und gleichzeitig billigsten Marketinginstrumente für solche politischen Gemeinschaften. Das Vertrauen, welches Freunde gemeinhin genießen, überträgt sich somit als Vertrauensvorschuss auf die mit dieser Person in Verbindung gebrachte Seite.

Die „Bürgerinitiative Helios“, welche sich für eine alternative Gestaltung des Helios-Geländes Köln Ehrenfeld einsetzt, zeigt, wie man, auch mithilfe der sozialen Netzwerke, eine breite Masse von seinen Zielen und Ideen überzeugen und letztendlich seine Interessen erfolgreich durchsetzen kann. Der Eigentümer der Brachfläche, die Bauwens-Gruppe, plante neben der Mischbebauung aus Wohnungen und Büroräumen auch ein Einzelhandelszentrum. Dies war der Stand der Dinge im Herbst 2010. Die kurz darauf gegründete BürgerInneninitiative (BI) hatte das Ziel, den Bau des Einzelhandelszentrums zu verhindern. Die BürgerInneninitiative eröffnete kurz darauf einen Twitter-Account, um Interessierte über die neuesten Entwicklungen zu informieren, gründete eine gemeinschaftliche Organisation auf Facebook und startete einen Blog. Es

wurden zahlreiche Veranstaltungen, wie beispielsweise Versammlungen, eine Lesung und ein Weihnachtsbazar, durchgeführt. Die BürgerInneninitiative erreichte im Winter 2011/12 eine BürgerInnenbeteiligung, welche zum Ergebnis hatte, dass die Mehrheit der Kölner Bürgerinnen und Bürger keinen Neubau eines Einkaufszentrums wünscht. Diesem Wunsch trug die Stadtverwaltung Rechnung – seit Anfang Juni steht fest: Es wird kein Einkaufszentrum geben. Stattdessen wird auf der nun frei werdenden Fläche eine inklusive Schule in Zusammenarbeit mit der Universität Köln mit einer Kapazität von rund 1.100 Schülerinnen und Schülern errichtet. Außerdem bleibt die lebendige Kulturszene mit Künstlerateliers und dem Club Underground auf dem Ehrenfeld erhalten. Der Beitrag, den soziale Medien leisten, ist zwar nicht genau zu messen, dennoch kann man davon ausgehen, dass sich einige Akteurinnen und Akteure erst durch die Präsenz auf Facebook und Twitter vernetzten. Die Informations- und Kommunikationsarbeit lief vornehmlich über diese Portale.

Trotz der schwierigen Evaluation des Einflusses der sozialen Medien auf den Erfolg von politischen Bündnissen und Projekten kann man davon ausgehen, dass er immens ist. Dafür sprechen nicht nur erwähnte Statistiken, sondern auch eine Studie im Auftrag des IT-Branchenverbands BITKOM des Marktforschungsunternehmens ComScore. Diese ergab, dass die Deutschen im Schnitt 16,2 Prozent ihrer gesamten Zeit, die sie im Netz verbringen, auf Facebook unterwegs sind. Eine andere Studie geht davon aus, dass gut 21 Prozent der Verweildauer im Netz auf soziale Netzwerke und Blogs entfallen. Politische Kommunikation, vor allem, wenn sie von ressourcenarmen Bürgerinnen und Bürgern betrieben wird, ist nicht mehr ohne soziale Medien denkbar.

3.3 Bewertung und Einschätzung

Es ist natürlich ein zweischneidiges Schwert zu sagen:

„Soziale Medien vereinfachen politische Kommunikation, sorgen für mehr

Bürgerbeteiligung und Demokratie. Lasst uns unsere Demokratie ins Internet verlegen, dort ist ihre strukturelle, systemimmanente Heimat, dort liegt ihr Potenzial.“

Das Internet ist ein Kommunikationsapparat. Nicht jeder hat Zugriff zu diesem Kommunikationsapparat bzw. nutzt diesen im gleichen Maß. Er bildet nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit. Die Digital Natives, die Internet-elite, sind überrepräsentiert.

Man muss sich also die Frage stellen, welche Milieus überhaupt die Fähigkeiten und Möglichkeiten besitzen, ihre Interessen und Ziele im Internet zu verbalisieren. Die Milieustudie des Deutschen Institutes für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) geht dieser Frage nach. Ihrer Meinung nach sind vor allem zwei von ihr ausgemachte Gruppen unfähig, sich im Internet ausreichend Gehör zu verschaffen und am politischen Diskurs im Web 2.0 teilzunehmen. Dies sind die „ordnungsfordernden Internet-Laien“ und die „internetfernen Verunsicherten“, welche zusammen 39 Prozent der Bevölkerung ausmachen.

Aufgabe der gewählten und damit legitimierten Vertreterinnen und Vertreter ist es deshalb, die Forderungen aktiver Bürgerinnen und Bürger mit den Vorstellungen von weniger öffentlich wahrnehmbaren Bürgerinnen und Bürgern in Einklang zu bringen. Man darf die schweigende Masse gegenüber der lauten, selbstbewussten und internetaffinen BürgerInnenschaft nicht vernachlässigen. Geschieht dies dennoch, laufen wir Gefahr, einer gut ausgebildeten, im Internet auf sich aufmerksam machenden, Elite die Deutungshoheit vor die Füße zu legen. Dies wäre dann das Gegenteil von Demokratie.

Nichtsdestotrotz ist das Internet in seinem Aufbau und seiner Struktur ein Nährboden für politische Kommunikation. Vor allem die sozialen Medien spielen in diesem Zusammenhang eine herausragende Rolle. Die

genannten Beispiele stehen exemplarisch für eine fortschreitende Digitalisierung des bürgerschaftlichen Engagements. Die größten Chancen der sozialen Medien in der politischen Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger liegen in der Öffentlichkeitsarbeit, der Generierung von Mitstreiterinnen bzw. Mitstreitern, der Herabsenkung der Hemmschwelle zur Kommunikation und in der Organisation.

4. Konsequenzen: Transparenz, BürgerInnenbeteiligung und Kooperation

Dass die sozialen Medien in der gesamten politischen Kommunikation mittlerweile eine tragende, wenn nicht sogar zentrale Säule sind, ist allgemeiner Konsens. Deshalb lohnt es, wenn man die Konsequenzen dieses Umstandes betrachtet und einige Schritte voraus denkt.

Wie werden wir uns in Zukunft über politische Fragestellungen austauschen? Wo werden die zukünftigen politischen Debatten ausgetragen? Ist der Ort für Demokratie immer noch einzig und allein das Parlament, oder treten in einigen Jahren viel mehr Menschen in einen Diskurs, um zu einem Ergebnis und zu Handlungsempfehlungen zu gelangen? Sind unsere gewählten Volksvertreterinnen bzw. Volksvertreter die einzigen legitimen Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten? Die Frage, die über all diesen Teilfragen steht, ist, wie wir es in Zukunft halten wollen mit dem Verhältnis und der Balance aus Vertrauen und Transparenz.

Transparenz, BürgerInnenbeteiligung und Kooperation ist nach optimistischer Lesart Ausdruck einer kompetenteren und selbstbewussteren Mitmachgesellschaft. Die Bürgerinnen und Bürger erfreuen sich nicht nur ihrer Freiheit, die sie genießen, sondern sind sich auch ihrer daraus erwachsenden Verantwortung bewusst. Sie tragen zum Funktionieren dieser Gesellschaft bei, da sie erkennen, dass

die von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter nicht in der Lage sind, ohne Unterstützung und Engagement der Bevölkerung zu regieren.

Nach etwas pessimistischerer Lesart haben die Bürgerinnen und Bürger das Vertrauen verloren. Sie engagieren sich deshalb, weil sie von der Politik Eigennutz und schlechtes Management erwarten. Sie sehen sich nicht in einer symbiotischen Beziehung mit den Volksvertreterinnen und Volksvertretern, sondern in einem Konkurrenzverhältnis. Es gibt nur Gut und Böse. Die 99 Prozent der Bevölkerung sind die Guten, die geschröpft werden. Der Rest, „die da oben“, sind die Schröpfenden.

Die Wahrheit wird sicherlich irgendwo in der Mitte dieser beiden Lesarten liegen. Die überwältigende Mehrheit wird sicher deutlich zur ersteren Alternative tendieren.

Doch wer sind eigentlich diese Bürgerinnen und Bürger? Gehen wir von der Gesamtheit der gut 60 Mio. Wahlberechtigten in Deutschland aus? Wenn wir die politische Kommunikation immer mehr in die sozialen Medien verlegen, müssen wir gleichzeitig sicherstellen, dass jeder Zutritt zu diesen Medien hat! Die Vorteilhaftigkeit und die Chancen einer politischen Kommunikation im Web 2.0 müssen bei gleichzeitiger Minimierung der Risiken und Nachteile genutzt werden.

Letztendlich ist es nur schwer vorstellbar, dass die staatlichen Institutionen den Prozess der Verlagerung des politischen Diskurses in das Internet in irgendeiner Art und Weise steuern, geschweige denn aufhalten können. Warum auch? Es bleibt lediglich die Möglichkeit, besser: es bleibt lediglich die Pflicht, sich an bestehenden sowie in Zukunft neu entwickelnden Möglichkeiten und Werkzeugen zur politischen Kommunikation im Web 2.0 zu beteiligen. Nur so kann ein zivilisierter und ideenreicher Diskurs über alle Facetten unseres Zusammenlebens in den sozialen Medien geführt werden.

Dienstleistungs- konzessionsrichtlinie und Wasserversorgung: (es) bewegt sich was!?

Dr. Andreas Gaß,
Bayerischer Gemeindetag

„Steter Tropfen höhlt den Stein“, so könnte das Motto für die andauernde Diskussion um den Entwurf der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie lauten. Die Änderungen, die der Binnenmarktausschuss des EU-Parlaments in seiner Sitzung vom 24.01.2013 am Richtlinientext vorgenommen hat, gingen aus Sicht der Städte und Gemeinden jedenfalls am Kern des Problems vorbei (vgl. dazu Bayerischer Gemeindetag 2/2013, S. 78 f., 81 f.). Die möglichen Auswirkungen der Richtlinie auf die Struktur der bayerischen Wasserversorgung – und was gelegentlich in den Hintergrund tritt: auch der Abwasserbeseitigung – erhitzen daher auch nach dieser Ausschusssitzung weiter die Gemüter. Umso erfreulicher ist, dass nunmehr Signale seitens der EU-Kommission zu vernehmen sind, die Bedenken der Kommunen – aber auch vieler (insbesondere deutscher und österreichischer) Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie der Baye-

rischen Staatsregierung – und die Sorgen in der Bevölkerung ernst zu nehmen und Korrekturen im Richtlinienentwurf vornehmen zu wollen. Für Entwarnungen ist es allerdings noch zu früh. Denn es gilt nun, diese politischen Ankündigungen so umzusetzen, dass für die bayerischen Wasserversorger Rechtssicherheit herrscht. Ein erster, am 21.02.2013 vorgelegter Kompromissvorschlag lässt auch weiterhin mehr Fragen offen, als er belastbare Antworten in Bezug auf die Folgen der Konzessionsrichtlinie für unsere kommunalen Wasserversorger gibt (ausführlich dazu Bayerischer Gemeindetag 3/2013, S. 88 ff.). Nachfolgend sollen – auch zur Versachlichung der Debatte – der Gegenstand der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie und der aktuelle Sachstand (Redaktionsschluss 20.03.2013) sowie das weitere Verfahren skizziert werden.

Konzessionsrichtlinie und Wasserversorgung: worum geht es?

Trotz manch anders lautender Berichterstattung: Die Konzessionsrichtlinie ist keine Privatisierungsrichtlinie. Dennoch befürchtet der Bayerische Gemeindetag gemeinsam mit den anderen bayerischen kommunalen Spitzen- und Fachverbänden ein Aufbrechen der Strukturen der bayerischen Wasserversorgung im Falle eines Inkrafttretens der Richtlinie und damit eine Privatisierung „durch die Hintertür“. Mit dem Richtlinienentwurf (Stand: März 2013) verfolgt die EU-Kommis-

sion das Ziel, einheitliche Regelungen für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen durch staatliche und kommunale Behörden an „externe Auftragnehmer“ zu schaffen, damit „der tatsächliche Marktzugang aller Wirtschaftsteilnehmer in der EU sichergestellt“ ist (so die Begrün-

dung zum Richtlinienentwurf). Die Dienstleistungskonzession wird im Richtlinienentwurf definiert als „entgeltlicher, schriftlich geschlossener Vertrag zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern ..., dessen Gegenstand in der Erbringung von ... Dienstleistungen besteht, wobei die Gegenleistung für die zu erbringenden Dienstleistungen entweder allein in dem Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht“ (Art. 2 Abs. 1 UA 7 des Richtlinienentwurfs). Im Bereich der Wasserversorgung würden also grundsätzlich die Fälle erfasst, in denen eine Gemeinde einem rechtlich selbstständigen Unternehmen („Wirtschaftsteilnehmer“) die Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung überträgt und dieses Unternehmen dann die Bürger gegen Entgelt mit Wasser versorgt. Vereinfacht ausgedrückt ist für das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession eine Drei-Personen-Konstellation zwischen Gemeinde, einem Unternehmen und den Bürgern erforderlich (vgl. Abbildung Dienstleistungskonzession).

Folglich scheidet die Anwendung der Dienstleistungskonzession von vornherein aus, wenn eine Gemeinde die Aufgabe der Wasserversorgung durch einen **Regie- oder Eigenbetrieb** erfüllt. Denn Regie- und Eigenbetriebe sind keine rechtlich selbstständigen Unternehmen und damit auch keine



Dr. Andreas Gaß

„Wirtschaftsteilnehmer“ im Sinne der Richtlinie. Gleiches muss für einen **Zweckverband** gelten, der die Wasserversorgung der Bürger im Rahmen eines Regie- oder Eigenbetriebs vornimmt. Ein Zweckverband als solcher ist schon kein „Wirtschaftsteilnehmer“, sondern eine Form der interkommunalen Zusammenarbeit: soll ein Zweckverband wirtschaftlich tätig werden, muss er sich hierzu der auch einer Gemeinde zur Verfügung stehenden Betriebs- und Unternehmensformen bedienen (vgl. Art. 40 KommZG). Damit kann nichts anderes gelten als im Verhältnis zwischen Gemeinde und Regie- oder Eigenbetrieb. In den Verhandlungen mit Vertretern der EU-Kommission ist allerdings unklar geblieben, ob diese rechtliche Konstruktion überhaupt erkannt und auch anerkannt wird. Im Ergebnis herrschte jedoch Einigkeit, dass Zweckverbände mit ihren Regie- oder Eigenbetrieben, die ausschließlich die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserentsorgung erfüllen und an denen keine private Beteiligung besteht, nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen (vgl. Art. 15 des Richtlinienentwurfs).

Für die Fälle, in denen eine Gemeinde – oder ein Zweckverband – die Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen (Beispiel: Stadtwerke, die als **GmbH** oder **Kommunalunternehmen** organisiert sind) übertragen hat, enthält der Richtlinienentwurf zwar Ausnahmenvorschriften (Art. 11 und 15). Voraussetzung ist allerdings u.a., dass 80% des in dem Unternehmen in den letzten drei Jahren erwirtschafteten durchschnittlichen Gesamtumsatzes aus Dienstleistungen für die Gemeinde stammen. Entwarnung kann daher nur für solche Stadtwerke (oder selbstständige Unternehmen eines Zweckverbands) gegeben werden, die ausschließlich die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung erfüllen und an denen kein Privater beteiligt ist. Diese Aufgaben werden als Dienstleistungen für die Gemeinde anerkannt, da sie ausschließlich den Gemeinden zur Erfüllung kraft

Gesetzes übertragen sind (vgl. Art. 57 Abs. 2 GO; Art. 34 Abs. 1 BayWG). Schwierigkeiten im Hinblick auf das 80%-Kriterium ergeben sich allerdings in den Fällen, in denen die Stadtwerke (oder selbstständigen Unternehmen des Zweckverbands) daneben weitere Aufgaben wie die Energieversorgung wahrnehmen (sog. **Mehrspar-tenunternehmen**). Denn nach der Rechtsprechung¹ gelten Leistungen im Bereich der Energieversorgung als solche, die auf einem liberalisierten Markt und nicht für die Gemeinde erbracht werden. Nachdem Mehrspartenunternehmen ihre Umsätze in der Regel überwiegend im Energiemarkt erwirtschaften, ist es für sie nicht möglich, die Quote von 80% Umsatzerwirtschaftung für die Gemeinde im Wassersektor zu erreichen. Träte die Richtlinie so in Kraft, müssten diese kommunalen Unternehmen daher nach Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge die Wasserkonzession öffentlich ausschreiben, wenn der derzeit im Entwurf vorgesehene Schwellenwert von 8 Mio. Euro (Wert der Konzession über die Gesamtlaufzeit) überschritten wird (vgl. Abbildungen Mehrspartenunternehmen und Ausschreibungspflicht). Von dieser Verschärfung

der derzeit geltenden rechtlichen Anforderungen wären in Bayern rund 80 Mehrspartenstadtwerke betroffen, die annähernd 50% (!) der bayerischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Ein sicherlich nicht uninteressanter „Markt“ für private Wasserkonzerne!

Weiterhin unklar ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, inwieweit eine Betätigung der Gemeinde bzw. ihrer Stadtwerke **außerhalb des Gemeindegebiets** im Rahmen des 80%-Kriteriums Bedeutung erlangen kann. Zu denken ist dabei etwa an die Fälle, in denen eine Gemeinde im Rahmen einer Zweckvereinbarung die Aufgabe der Wassergewinnung für eine andere Gemeinde übernommen hat oder eine Gemeinde bzw. ihr Stadtwerk aufgrund einer vertraglichen Regelung Wasser gegen Entgelt an eine andere Gemeinde liefert. In Bezug auf solche Wasserlieferungsverträge besteht zudem Klärungsbedarf, ob diese vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Art. 15 Abs. 4 des Richtlinienentwurfs formuliert in diesem Zusammenhang als Voraussetzung für eine Befreiung von der Ausschreibungspflicht, dass die interkommunale Vereinbarung „wechselseitige Rechte und Pflichten“ umfassen muss. Frag-



Bleiben im Gespräch (v.l.n.r.): der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags und OB der Stadt Nürnberg, Dr. Ulrich Maly, Staatssekretärin Melanie Huml, Staatsminister Joachim Herrmann, stellv. Kabinettschefin der EU-Kommission, Kristin Schreiber, stellv. Generaldirektor für Binnenmarkt und Dienstleistungen der EU-Kommission, Pierre Delsaux, der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl und Götz-Ulrich Luttenberger

lich ist, ob eine Vereinbarung über die Lieferung von Wasser gegen Entgelt bereits eine solche Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten begründet.

Widersprüchlich ist der vorgelegte Richtlinienentwurf in Bezug auf die Frage nach den Auswirkungen **privater Beteiligungen**. Während Art. 15 des Richtlinienentwurfs als Voraussetzung für die Ausschreibungsfreiheit von „Inhouse“-Vergaben eine private Beteiligung ausschließt, lässt Art. 11 des Entwurfs, der „verbundene Unternehmen“ betrifft und offenbar von der EU-Kommission im Verhältnis Gemeinde – Unternehmen ebenfalls herangezogen wird, private Minderheitsbeteiligungen zu. Auch hier ist zur Herstellung von Rechtssicherheit eine Klärstellung erforderlich.

Bewertung aus kommunaler Sicht

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“. Hierbei handelt es sich um ein wörtliches Zitat aus der EU-Wasser Rahmenrichtlinie vom 23.10.2000.² Dem wäre eigentlich nichts hinzuzufügen, würde sich die EU-Kommission nicht mit ihren Bestrebungen nach einer Öffnung des Wassemarktes³ in Widerspruch hierzu setzen. Derartigen Bestrebungen ist eine klare Absage zu erteilen.

Der Bayerische Gemeindetag und die übrigen bayerischen Kommunalen Spitzenverbände stehen dem Richtlinien-

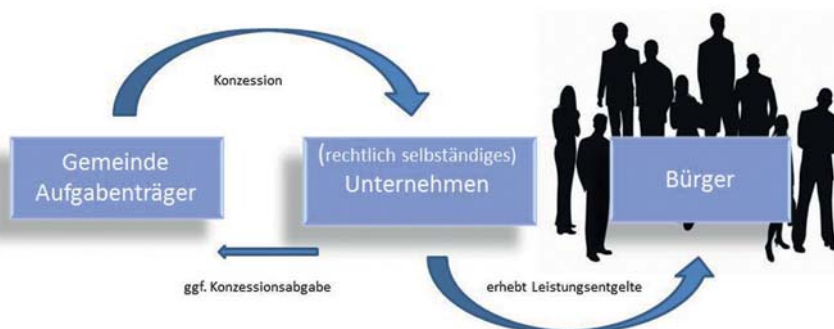
entwurf auch weiterhin aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnend gegenüber. Vor dem Hintergrund des in Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten **Subsidiaritätsprinzips** wird schon keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen gesehen. Werden Dienstleistungskonzessionen an Unternehmen mit privater Beteiligung vergeben, findet bereits nach geltender Rechtslage das europäische Primärrecht und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Anwendung. Auch der Bundesrat hat sich aus diesen Erwägungen bereits wiederholt gegen die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie ausgesprochen.⁴

Zudem ist in Frage zu stellen, inwieweit der EU-Kommission überhaupt eine Kompetenz zum Erlass von Richtlinien in nicht liberalisierten Bereichen der **Daseinsvorsorge** wie der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zukommt. Allein die Tatsache, dass andere Mitgliedstaaten ihre Märkte für diese Bereiche geöffnet haben, kann für die Begründung einer solchen Zuständigkeit jedenfalls nicht genügen. Die EU-Kommission selbst hat in einer Mitteilung aus dem Jahr 2000⁵ anerkannt, dass es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liege, die Aufgaben der Daseinsvorsorge und die Weise ihrer Erfüllung zu definieren. Gleichzeitig wird die Neutralität der Kommission in Bezug auf die Form

der Unternehmensorganisation – öffentlich-rechtlich oder privat – betont. Der Vertrag von Lissabon hat die Stellung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge (sogenannte „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“) noch gestärkt: Nach Art. 14 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) trägt die Gemeinschaft (EU) dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse so gestaltet sind, dass die jeweiligen Aufgabenträger ihren Aufgaben nachkommen können. Das Protokoll Nr. 26 der Schlussakte zum Vertrag von Lissabon⁶ betont die wichtige Rolle und den weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die Bürgerinnen und Bürger so gut wie möglich zur Verfügung gestellt, in Auftrag gegeben und organisiert werden können. Diese Grundsätze sollten auch bei Erlass einer Dienstleistungskonzessionsrichtlinie in Bezug auf die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung Beachtung finden. Dabei handelt es sich um Aufgaben der Daseinsvorsorge⁷, die kraft innerstaatlichem Organisationsakt den Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt zur Erfüllung zugewiesen⁸ wurden. Wie die Gemeinden diese Aufgaben wahrnehmen, ob im Rahmen von Eigenbetrieben oder als GmbH organisierten Mehrspartenunternehmen, muss deren Sache bleiben. Eine Richtlinienkompetenz der EU ist bei Mehrspartenunternehmen allenfalls in solchen Fällen anzuerkennen, in denen die Versorgung der Bevölkerung in nicht liberalisierten Marktbereichen (z.B. Wasserversorgung) und daneben zugleich in liberalisierten Bereichen wie der Stromversorgung erfolgt. Um hier Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist der EU-Kommission zuzugestehen, von Gemeinden mit Mehrspartenunternehmen zu fordern, dass sie die in den einzelnen

Entwurf EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie

Was ist eine Dienstleistungskonzession?



Sparten erbrachten Leistungen transparent darstellt. Dies kann auch durch eine bloße buchhalterische Trennung der Sparten bewerkstelligt werden, ohne dass es einer organisatorischen Ausgliederung der Wasser- oder Abwasserspate in ein eigenständiges Unternehmen bedarf.

Die dargestellten europarechtlichen Grundsätze müssen auch in Bezug auf sämtliche Formen der **interkommunalen Zusammenarbeit** Anwendung finden. Die Frage, ob und inwieweit eine Aufgabe in einem Mitgliedstaat durch den Staat selbst, durch die Gemeinden als Selbstverwaltungskörperschaften oder in gemeindlichen Zusammenschlüssen (z.B. Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen) oder gemeindlichen Kooperationen (z.B. im Rahmen einer Zweckvereinbarung oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung) wahrgenommen werden darf, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht und ist als innerstaatlicher Organisationsakt der Beurteilung und Mitentscheidungsbefugnis der EU entzogen. In diesem Zusammenhang hat der EuGH in einer vielbeachteten Entscheidung aus dem Jahre 2009 („Stadtreinigung Hamburg“)⁹ festgestellt, dass das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Stellen (Gemeinden) für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vorschreibe. Solange die Umsetzung dieser Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt werde, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen, und kein privates Unternehmen – etwa durch Beteiligung am öffentlichen Unternehmen – besser gestellt wird als sein Wettbewerber, könne eine solche Zusammenarbeit öffentlicher Stellen die Ziele der Gemeinschaftsvorschriften nicht in Frage stellen. Des Weiteren führte das Gericht aus, dass eine öffentliche Stelle gemeinsam mit anderen öffentlichen Stellen eine Aufgabe erfüllen kann, ohne gezwungen zu sein, sich zuvor an externe (private) Einrichtungen zu wenden. Es ist unbedingt zu verhindern, dass die EU-Kom-



mission durch den Erlass von Richtlinien hinter diese von kommunaler Seite errungenen Rechtspositionen zurückfällt. Die rein interkommunale Zusammenarbeit zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben muss, gleich in welcher Form, der Ausschreibungspflicht entzogen bleiben.

Legt man die skizzierte Rechtsprechung bei der Auslegung des oben dargestellten 80%-Umsatzkriteriums zugrunde, dürften zudem konsequenter Weise die von einer Gemeinde bzw. einem gemeindlichen Unternehmen **außerhalb des Gemeindegebiets** im Rahmen einer Kooperation mit anderen Gemeinden erwirtschafteten Umsätze nicht in die Berechnung der „Fremdleistungen“ einbezogen werden. Schließen etwa mehrere Gemeinden einen Wasserliefervertrag bzw. übertragen diese Gemeinden einer Gemeinde die Teilaufgabe der Wassergewinnung (Betrieb eines Brunnens und Wasserlieferung) im Rahmen einer Zweckvereinbarung, handelt es sich um eine bloße Kooperation zwischen öffentlichen Stellen. Diese Zusammenarbeit ändert nichts daran, dass die gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Trinkwasserversorgung weiterhin in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde verbleibt. Anders gesagt: jede der kooperierenden Gemeinden versorgt auch weiterhin 100% ihrer Bür-

gerinnen und Bürger, der Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Abnehmern ändert sich durch solche Kooperationen nicht. Es wird hier kein Wettbewerb um Kunden eröffnet, sodass es einer Regulierung solcher Vorgänge nicht bedarf.

Im Rahmen eines am **25.02.2013** stattgefundenen gemeinsamen **Gesprächs mit dem Vorsitzenden der CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament**, Herrn MdEP Markus Ferber, hatten die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände die Gelegenheit, ihre Position nochmals darzulegen. Im Nachgang zu diesem Gespräch haben die Verbände eine Ausarbeitung zur Anpassung des Richtlinienvorschlags an Herrn MdEP Ferber weitergeleitet, die er dankenswerter Weise in die weitere Diskussion mit der EU-Kommission einbringen will. Die Ausarbeitung wurde über unser Europabüro auch anderen Mitgliedern des Europäischen Parlaments übermittelt. Das Schreiben vom 12.03.2013 und die Anlage mit der Darstellung der bayerischen Positionen ist in diesem Heft unter der Rubrik Dokumentation abgedruckt.

Ankündigungen der EU-Kommission

Am **11.03.2013** fand im Bayerischen Staatsministerium des Innern ein von Herrn Staatsminister Joachim Herrmann initiiertes und moderiertes Ge-

sprach der politischen Spitzen des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Verbands kommunaler Unternehmen **mit hochrangigen Vertretern der EU-Kommission** unter Beteiligung von Frau Staatssekretärin Melanie Huml, Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, statt. Die EU-Kommission wurde u.a. vertreten durch den Stellvertretenden Generaldirektor für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Herrn Pierre Delsaux, die Stellvertretende Kabinettschefin von Herrn Kommissar Barnier, Frau Kirstin Schreiber, und den Leiter der Vertretung der EU-Kommission in München, Herrn Dr. Henning Arp. Herr Delsaux bekräftigte dabei die Auffassung der Kommission, dass der Erlass einer Dienstleistungskonzessionsrichtlinie wegen der Beteiligung Privater an der Wasserversorgung in anderen Mitgliedstaaten, aber auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erforderlich sei, um Rechtssicherheit zu schaffen. Auch gab er ein grundsätzliches Bekenntnis zu Privatisierungen ab. Herr Delsaux betonte aber, dass es der Kommission nicht darum gehe, eine Privatisierung der öffentlichen Wasserversorgung zu erzwingen oder einen Strukturwandel in diesem Sektor herbeizuführen. Die öffentlich-rechtlich organisierte Wasserversorgung solle vielmehr unangestastet bleiben. Vorrangiges Ziel der Richtlinie sei es, im Falle von Privatisierungen Regelungen für die Vergabe von

Dienstleistungskonzessionen vorzugeben. Daher kündigte Herr Delsaux – wie im Vorfeld auch schon der zuständige EU-Kommissar Michel Barnier – an, zu Nachbesserungen des Richtlinienentwurfes bereit zu sein. Denkbar sei, die Problematik der Mehrspartenunternehmen zu lösen, indem das 80%-Kriterium nicht auf den Gesamtumsatz des Unternehmens, sondern auf den Umsatz in der jeweiligen (Wasser-)Sparte bezogen werde und dies durch eine buchhalterische Trennung der Sparten dokumentiert würde. Auch in Bezug auf die Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit zeigte sich Herr Delsaux offen für Klarstellungen im Richtlinienentwurf. Er stellte allerdings klar, dass aus europäischer Perspektive keine Detailregelung für alle in den 27 Mitgliedstaaten denkbaren Sachverhalte möglich sei.

Seitens der Kommunalen Spitzenverbände wurden nochmals die oben dargestellten grundsätzlichen Bedenken gegen den Erlass einer Dienstleistungskonzessionsrichtlinie vorgetragen und eine generelle Herausnahme des Wasserbereichs aus der Richtlinie gefordert. Der Bedarf an Rechtssicherheit werde durch den Erlass einer Richtlinie mitnichten gedeckt. Eine Verbesserung zur gegenwärtigen Rechtslage sei nicht erkennbar.

Weiteres Verfahren

Mittlerweile hat das sogenannte **Trilog**-Verfahren begonnen, in dem der

Richtlinienentwurf zwischen Vertretern der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats diskutiert wird. Nach dem vorliegenden Zeitplan soll der Trilog bis Juni 2013 abgeschlossen sein, eine Abstimmung über den Richtlinienentwurf im Europäischen Parlament wäre dann im Herbst 2013 denkbar.

Seitens der bayerischen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist große Bereitschaft zu erkennen, sich für eine kommunalfreundliche Änderung des Richtlinienentwurfes einzusetzen. Fraglich ist, inwieweit die EU-Kommission tatsächlich zu Zugeständnissen bereit ist und ob mögliche Änderungen auch die notwendige Mehrheit im Parlament finden werden. Zwar hat die Mehrheit im Europäischen Parlament noch im Jahre 2010 einen Bericht über „Neue Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen“ angenommen, der sich u.a. ablehnend gegenüber dem Erlass eines Rechtsakts über Dienstleistungskonzessionen äußert.¹⁰ Wie die Beschlussfassungen zum Richtlinienentwurf in den Ausschüssen zeigen, scheint es dort aber offenbar ein Umdenken gegeben zu haben.

Interessant wird insbesondere auch die Positionierung der Bundesregierung, vertreten durch das Bundeswirtschaftsministerium als zuständiges Fachministerium, das die Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Rat vertritt. Vom Deutschen Bundestag scheint eine eindeutige Haltung hierzu vorerst nicht zu erwarten sein. Dieser hat jüngst in seiner Sitzung vom 28.02.2013 mit den Stimmen der CDU/CSU und der FDP unter anderem einen Antrag der SPD-Fraktion abgelehnt, nach dem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, sich der Auffassung des Bundesrates anzuschließen, dass die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie abzulehnen ist, und bei den anstehenden Trilogverhandlungen eine Herausnahme u.a. der Wasserversorgung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu fordern.¹¹ Immerhin sprachen sich während der Debatte auch Vertreter aus dem Lager der Regierungskoalition dafür aus, dass sich die Bundesregie-

Entwurf EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie

Mögliche Folgen der Ausschreibungspflicht für Mehrspartenunternehmen



rung auf europäischer Ebene für die kommunale Wasserwirtschaft einsetzen sollte. Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben sich zwischenzeitlich auch an die Bundeskanzlerin gewandt mit der dringenden Bitte, die bisherige Haltung der Bundesregierung zum Richtlinienentwurf zu überdenken und sich im Rat für eine Herausnahme der kommunalen Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie einzusetzen.¹²

Vorläufiges Fazit

Nachdem eine grundsätzliche Ablehnung der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie bei realistischer Betrachtung kaum Mehrheiten im Europäischen Parlament finden dürfte, wird man sich nunmehr im weiteren Verfahren und gestützt auf die dargelegten Grundsätze im Wesentlichen darauf konzentrieren müssen, Ausnahmeregelungen für den gesamten Wasserbereich, zumindest aber in Bezug auf Mehrspartenunternehmen und sämtliche Formen interkommunaler Zusammen-

arbeit zu erreichen. Zwar gibt es entsprechende Ankündigungen der EU-Kommission, die in die richtige Richtung gehen – sieht man einmal von der weiterhin kategorischen Ablehnung einer generellen Herausnahme des Wassersektors aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ab. Der Teufel steckt aber im Detail: Die Ausnahmenvorschriften müssen klar formuliert sein, sodass sie tatsächlich Rechtssicherheit für Städte und Gemeinden schaffen und keine Auslegungsspielräume für Gerichte eröffnen. Ihre Einhaltung muss ohne großen finanziellen und bürokratischen Aufwand möglich sein. Es ist nun an der Kommission, die Ankündigungen in die Tat umzusetzen und rasch einen neuen Entwurf vorzulegen, auf dessen Grundlage die Debatte offen fortgesetzt werden kann.

1. OLG Frankfurt/Main vom 30.08.2011, 11 Verg 3/11; OLG Hamburg vom 14.12.2010, 1 Verg 5/10 – beide juris.
2. Erwägung (1) der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 vom 22.12.2000).

3. Vgl. zuletzt das Schreiben der EU-Kommission vom 26.09.2012 an verschiedene Nichtregierungsorganisationen, in dem sie sich zu einer Privatisierung öffentlicher Versorgungsbetriebe einschließlich der Wasserversorgung ausspricht.
4. Vgl. Beschlüsse vom 30.03.2012 (BR-Drs. 874/11) und vom 01.03.2013 (BR-Drs. 785/12).
5. Mitteilung der Kommission zu „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“, KOM(2000) 580 endg. vom 20.09.2000.
6. ABl. EU 2008 Nr. C 115/201. Die Protokolle sind nach Art. 51 EUV Bestandteil der Verträge.
7. Vgl. § 50 Abs. 1 WHG, § 56 Satz 1 WHG. Zur Wasserversorgung ausdrücklich Erwägung (15) der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Fn. 2).
8. Vgl. Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2, 83 Abs. 1 BV; § 56 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 BayWG; Art. 57 Abs. 1 und 2 GO.
9. EuGH vom 09.06.2009, C-480/06, bestätigt durch EuGH vom 19.12.2012, C-159/11 („Azienda Sanitaria Locale di Lecce“), beide juris.
10. Vgl. Nrn. 13 f. des sog. „Rühle-Berichts“, angenommen in der Sitzung der Europäischen Parlaments vom 18.05.2010, Dok.-Nr. P7_TA(2010)0173, abrufbar unter www.europarl.europa.eu.
11. Vgl. BT-Drs. 17/12519 (Antrag) und das Plenarprotokoll Nr. 17/225 zu TOP 9. Zur politische Debatte auf Bundesebene vgl. Der Spiegel 9/2013, S. 46.
12. Schreiben des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städte- und Gemeindebunds und des VKU vom 08.02.2013; vgl. auch Pressemitteilung des Bayerischen Gemeindetags Nr. 6/2013 vom 24.01.2013.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im März 2013 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Rundschreiben

- 13/2013 Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder
- 14/2013 Bezügeanpassung 2013
- 15/2013 Statistikpflichten im öffentlichen Auftragswesen; EU-Vergabestatistik für das Jahr 2012

• Schnellinfos für Rathauschefs

- 04/2013 Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 4. Quartal 2012 und Kalenderjahr 2012
- 05/2013 Terminankündigung KOMMUNALE 2013

• Pressemitteilungen

- 08/2013 Bildungsfinanzierungsgesetz: Die Bildungsoffensive geht in die richtige Richtung
- 09/2013 Präsidiumsmitglied Albert Höchstetter gestorben
- 10/2013 Gemeindetag hält neue Abschreibungsmöglichkeiten bei Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen für außerordentlich kompliziert
- 11/2013 Landesentwicklungsprogramm wird zum Hemmschuh für Gemeinden
- 12/2013 Gemeindetag begrüßt Ankündigung eines „Ministers für Heimat und Selbstverwaltung“

Bildungspaket voller Euroscheine

**Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag**

Kurz nach Inkrafttreten des neuen Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zeigen sich die ersten Erfolge der angekündigten Bildungs-offensive.

Allerdings weniger bei den zu betreuenden Kindern, als vielmehr bei den Erzieherinnen und Erziehern. Diese dürfen nämlich in vielen Einrichtungen den staatlichen Zuschuss bei den Elterngebühren für Kinder, die das letzte Kindergartenjahr besuchen, höchst selbst an die Eltern weiterreichen. Somit wird die im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan geforderte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern konsequent um pekuniäre Aspekte weiter entwickelt. Dies erfordert vom pädagogischen Personal betriebs-

wirtschaftliche Grundkenntnisse bei den täglich anfallenden Anfragen.

So werden Eltern noch bis zum August um 50 Euro und ab 1. September – aus welchen Gründen auch immer – um 100 Euro im Monat bei den Kita-Gebühren entlastet. Das kostet die Steuerzahler 135 Millionen Euro im Jahr. In diesem Zusammenhang stellen sich in den über 8000 bayerischen Kindertageseinrichtungen zahlreiche Fragen bei der Anrechnung dieses Zuschusses. Was ist, wenn ein Kind früher oder später eingeschult wird? Auf was muss geachtet werden, wenn Kinder umziehen und die Einrichtung wechseln?

Gut, dass es den Newsletter sowie die amtlichen Rundschreiben des zuständigen Sozialministeriums gibt. Da ist dann vom „Muss-Kind“, vom „Kann-Kind“ oder vom „zurückgestellten Kind“ die Rede. Und dass maximal für 12 Monate der Zuschuss gewährt wird. Vielleicht gab es bei einigen Eltern schon Überlegungen, ihre Kinder mehrfach vom Schulbesuch zurück zu stellen. So könnte man sich nämlich für ein zehnjähriges Kind im Kindergarten insgesamt 6000 Euro Gebühren sparen. Anfragen liegen bereits vor, wie im Fall von Umzügen zu verfahren ist. Wer nämlich zwölfmal

im Jahr umzieht und dies bei den Einrichtungsträgern nicht angibt, könnte sich pro Monat gleich zweimal 50 Euro Staatszuschuss unter den Nagel reißen, allerdings abzüglich der Umzugskosten. Da kann man nur hoffen, einen Spediteur im Familien- oder Bekanntenkreis zu haben.

Beim Streit um die Abschaffung der Studiengebühr haben sich CSU und FDP im Rahmen eines Bildungspakets voller Euroscheine darauf verständigt, ab 2014 auch die Gebühren für das vorletzte Kindergartenjahr zu bezuschussen. Das erweitert erfreulicherweise die finanziellen Spielräume der Eltern und engt die des Freistaats um weitere 75 Millionen Euro im Jahr ein. Bildung hat halt ihren Preis.

In ihrer fünfjährigen Ausbildung an den Fachakademien für Sozialpädagogik werden die angehenden Erzieherinnen allerdings auf alle diese wichtigen Herausforderungen nicht vorbereitet. Mit 80 Gesamtjahresstunden Recht und Organisation als Pflichtfach im ersten und zweiten Studienjahr ist dies nicht zu bewerkstelligen. Die Vermittlung betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse ist im Lehrplan noch nicht vorgesehen. Und bei den vielen Elterngesprächen über dieses Thema helfen die Kenntnisse zur Stärkung der Resilienz bei Kindern auch nicht viel weiter. Denn jetzt geht es um die Stärkung der Widerstandskraft beim pädagogischen Personal. Da bekommt die Diskussion um die Verkürzung der Ausbildungszeit für Erzieherinnen eine ungeahnte Wendung. Reichen angesichts dieser neuen Herausforderungen künftig fünf Jahre überhaupt noch aus?



Gerhard Dix

Spielhallen und Bauplanungsrecht

Alte Probleme – neue Lösungsmöglichkeiten

**Dr. Helmut Bröll,
Bayerische Akademie
ländlicher Raum**

1. Das Umfeld

Die deutsche Automatenwirtschaft ist ein florierender Wirtschaftszweig, zu dem ca. 6.000 Unternehmen in den Bereichen Industrie, Großhandel und Automatenaufstellung gehören. Bundesweit sind insgesamt 235.000 Geld-Gewinn-Spielgeräte aufgestellt. Hiervon verteilen sich rund 70.000 auf ca. 60.000 Gaststätten, für die die Aufstellung eines Glücksspielautomaten lediglich ein Nebenzweck ist, um die Gäste zusätzlich anzulocken. Nach einem Bericht des Münchner Merkur vom 27.02.2013 plant die Bundesregierung aber in Zukunft nur mehr einen Geldspielautomaten pro Gaststätte zuzulassen. Der Großteil der Glücksspielautomaten, nämlich rund 165.000, konzentriert sich auf sog. Spielstätten, die mehrere Geräte anbieten und deren Hauptzweck die Befriedigung des Spieltriebs ist.

Bei diesen sogenannten Spielhallen haben sich in den letzten Jahren zwei

Trends abgezeichnet. Das ist einmal der Trend zu Standorten, auch in kleinen und mittleren Städten des ländlichen Raums. Das ist zum anderen die Entstehung von Spielhallenkomplexen in den größeren Orten, in denen mehrere nebeneinander liegende Spielhallen und weitere ergänzende Betriebe, wie Bowling-Bahnen, Gastronomieangebote und Internetterminals dem Besucher eine Rundum-Unterhaltung versprechen.

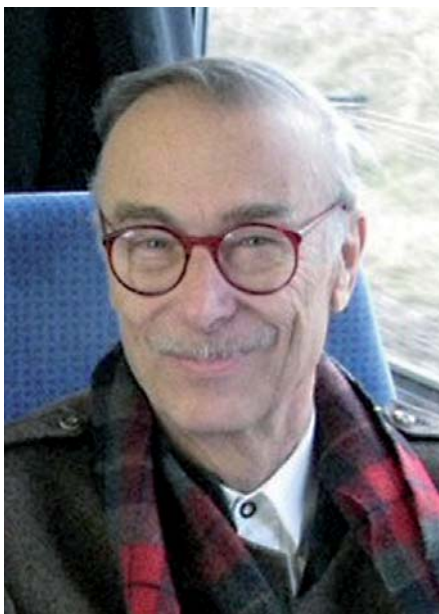
2. Die öffentliche Hand und die Spielhallen

Staat und Kommunen haben seit jeher ein wachsames Auge auf die Spielhallen. Sie handeln dabei in der Überzeugung, dass die Entwicklung auf diesem Gebiet kanalisiert bleiben muss, da Spielhallen vielfältige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die soziale Struktur und die städtebauliche Entwicklung haben. Es gibt deshalb im Gewerberecht wie auch im Bauplanungsrecht Sonderregeln für Spielhallen. Die wichtigsten gewerberechtlichen Regelungen finden sich in § 33c Gewerbeordnung, der eine Konzessionspflicht für Spielhallen vorsieht, im Glücksspiel-Staatsvertrag der Länder und dem dazu ergangenen Bayerischen Ausführungsgesetz vom 25. Juni 2012.¹ Das Bayerische Ausführungsgesetz wiederholt die Konzessionspflichtigkeit von Spielhallen, verbietet die Erteilung von Konzessionen für mehrere Spielhallen im gleichen Gebäudekomplex und führt

einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie von einer Spielhalle zur nächsten Spielhalle ein. Von Bedeutung ist auch die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit.² Die Spielverordnung bestimmt u.a., dass in Spielhallen je 12 m² Grundfläche höchstens

ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden darf und dass die Gesamtzahl der Geräte die Zahl 12 nicht übersteigen darf.

Im Bauplanungsrecht gelten Spielhallen als gewerbliche Nutzungen, für die es aber im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung Sonderregeln gibt. Die wichtigsten dieser Sonderregeln sind die Bestimmungen über Vergnügungsstätten. Zwar sagt die Baunutzungsverordnung nicht im Einzelnen, was zu den Vergnügungsstätten gehört. Spielhallen werden aber ebenso wie Diskotheken, Nachtlokale, Nacht- und Tanzbars, Strip-tease-Lokale und Swinger-Clubs in Rechtsprechung und Literatur unbestritten zu den Vergnügungsstätten gerechnet.³ Der Grund für die Sonderbehandlung der Vergnügungsstätten liegt darin, dass von diesen gewerblichen Nutzungen, insbesondere wenn sie gehäuft auftreten, erhebliche städtebauliche Nachteile ausgehen können. Das spezielle Publikum der Vergnügungsstätten, die teilweise langen nächtlichen Öffnungszeiten und der Zugangsverkehr stören das Wohnen in der Nachbarschaft und haben negative Auswirkungen auf die eingesessenen Geschäfte und Gastronomiebetriebe. Sie verändern auch in vielen Fällen die Mietsituation zum Nachteil der ansässigen Gewerbetreibenden, da sie ähnlich wie Discounter über dem Durchschnitt liegende Mieten bezahlen können.



Dr. Helmut Bröll

3. Zulässigkeit von Spielhallen in den Baugebieten der Baunutzungsverordnung

Die Baunutzungsverordnung unterscheidet in § 4 a (besondere Wohngebiete) zwischen kerngebietstypischen und sonstigen Vergnügungsstätten. Kerngebietstypisch sind die Vergnügungsstätten, die nach ihrer Art (Zweckbestimmung) oder ihrer Größe (Umfang) über das hinaus gehen, was in Wohn- und Mischgebieten mit den üblichen Nutzungen verträglich ist.⁴ Die Zulässigkeit der beiden Arten von Vergnügungsstätten in den einzelnen Baugebietstypen kann aus der nachfolgenden Auflistung entnommen werden.

4. Zulässigkeit im unverplanten Innenbereich

Für einen Großteil der historisch gewachsenen Quartiere in unseren Gemeinden bestehen keine qualifizierten Bebauungspläne. Die Regeln der

Baunutzungsverordnung können daher nicht unmittelbar angewendet werden.⁵ Mithin können auch die Zulässigkeitsregeln der Baunutzungsverordnung für Vergnügungsstätten nicht ohne weiteres übernommen werden. § 34 Abs. 1 BauGB geht vielmehr davon aus, dass im unverplanten Innenbereich ein neues Vorhaben zu genehmigen ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Unbeplante Gebiete sind in der Regel ohne planerische Konzeption gewachsen und zeichnen sich fast durchweg durch eine Mischung verschiedener Elemente aus, die sich einer klaren Klassifikation, wie sie die Baunutzungsverordnung vornimmt, entziehen. Entscheidend für das Einfügen ist also nicht die strikte Anpassung an eine im Regelfall nicht vorhandene homogene Umgebungsstruktur, sondern das

verträgliche Einfügen. Insofern können Vergnügungsstätten im unverplanten Innenbereich auch dort zulässig sein, wo es bisher in der Nachbarschaft keine vergleichbaren Etablissements gibt.⁶

5. Steuerungsinstrumente der Gemeinden

Als zentrales Steuerungselement steht den Gemeinden die Bauleitplanung und hier insbesondere das Instrument des Bebauungsplans zur Verfügung. Dieses Instrument kann sowohl im unverplanten Innenbereich des § 34 BauGB, als auch in Bereichen, in denen bereits ein Bebauungsplan besteht (aber geändert werden soll) eingesetzt werden. Voraussetzung für den Einsatz der Bauleitplanung ist, dass eine solche für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Städtebauliche Vorstellungen zur Steuerung von Spielhallen können sich aus dem Flächennutzungsplan ergeben, es können aber auch spezielle Untersuchungen sein.

Die Baunutzungsverordnung erlaubt nicht nur die Festsetzung eines Baugebiets mit den daran anknüpfenden Zulässigkeitstatbeständen für die einzelnen Nutzungsarten. Sie gibt auch die Möglichkeit, innerhalb der Baugebietstypen nochmals zu variieren. Die Details dieser sogenannten Feinsteuerung finden sich in § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO. Wichtig ist aber, dass die Möglichkeiten der Feinsteuerung nur dann eingesetzt werden können, wenn die Art der baulichen Nutzung durch Festsetzung eines Baugebiets-typs entsprechend der Baunutzungsverordnung erfolgt.⁷ Die Festsetzung eines Baugebietstyps ist zwar kein Problem bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein bisher unbebautes Gebiet. In bebauten Bereichen nach § 34 BauGB zeigen sich aber oft erhebliche Schwierigkeiten, einen einheitlichen Baugebietstypus zu definieren.

Zu den Möglichkeiten der Feinsteuerung gehören:

- Gliederung des Baugebietes nach der Art der zulässigen Nutzung bzw. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürf-

Gebietsart	Zulässigkeit nicht kerngebietstypischer Vergnügungsstätten	Zulässigkeit kerngebietstypischer Vergnügungsstätten
Reines Wohngebiet § 3 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (WB) § 4 a BauNVO	Nur ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Dorfgebiet (MD) § 6 BauNVO	Nur ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO	Allgemein in den Bereichen des MI zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind; in allen anderen Bereichen ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Kerngebiet (MK) § 7 BauNVO	Allgemein zulässig	Allgemein zulässig
Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO	Ausnahmsweise zulässig	Ausnahmsweise zulässig
Industriegebiet (GI) § 9 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig

nissen und Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 BauNVO). So kann beispielsweise innerhalb eines Gewerbegebietes eine Konzentration von Vergnügungsstätten in einem bestimmten Teil des Gewerbegebietes ermöglicht werden, während in einem anderen Bereich eine Sperre besteht.

- Veränderung der Zulässigkeitstatbestände nach § 1 Abs. 5 BauNVO. Danach kann vorgesehen werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen abweichend vom Muster der Baunutzungsverordnung im Baugebiet nicht mehr allgemein, sondern entweder nur noch ausnahmsweise oder überhaupt nicht zulässig sind.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO kann die Gemeinde auch innerhalb der einzelnen Nutzungsarten noch differenzieren und Regelungen für Unterarten von Nutzungen treffen. Bei Vergnügungsstätten kann beispielsweise zwischen Nachtlokalen, Diskotheken und Spielhallen unterschieden und eine spezielle Regelung für Spielhallen getroffen werden.⁸ § 1 Abs. 9 BauNVO nennt als Voraussetzung seiner Anwendung das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe. Solche können durchaus der konkreten städtebaulichen Situation entnommen werden. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss zu einem Kerngebiet festgestellt: „Die Verhinderung des sog. Trading-Down-Effects stellt einen besonderen städtebaulichen Grund im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO dar, der den Ausschluss von Spielhallen rechtfertigen kann.“⁹

Schließlich ermöglicht § 1 Abs. 7 BauNVO Festsetzungen, die die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb eines Gebäudes regeln.

Zum Teil wird auch versucht, auf die Ansiedlung von Spielhallen durch die Festsetzung einer Zahl von maximal zulässigen Spielhallen oder durch Festsetzung einer plangebietsbezogenen Spielhallennutzfläche Einfluss zu nehmen. Für diese Festsetzungen findet sich in § 1 BauNVO keine Grundlage.¹⁰ Hier muss daran erinnert werden, dass das Bundesverwaltungsgericht sogar

in Sondergebieten, für die gemeinhin eine größere Freiheit an Festsetzungsmöglichkeiten gilt, vorhaben- und grundstücksunabhängige Kontingentierungen von Nutzungsoptionen nicht gebilligt hat. Deshalb wurden baugebietsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen zur Steuerung des Einzelhandels in einem Sondergebiet für unzulässig erklärt.¹¹

6. Der neue Vergnügungsstättenbebauungsplan

Die 2011 mit einem ersten Schritt (Klimaschutznovelle) in Angriff genommene Änderung des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung wird 2013 in einem zweiten Schritt (Innenentwicklungsnovelle) zu Ende geführt. Das Baugesetzbuch wurde um einen neuen § 9 Abs. 2b ergänzt, der der Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten dienen soll. Der Vergnügungsstättenbebauungsplan nach § 9 Abs. 2b ist ein einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. In diesem einfachen Bebauungsplan werden im wesentlichen nur Festsetzungen zur Zulässigkeit oder ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten getroffen. Für diesen Bebauungsplan ist es nicht erforderlich, dass auch ein Baugebietstypus nach der Baunutzungsverordnung festgesetzt wird. Während bisher viele Bemühungen der Gemeinden, Regeln für Vergnügungsstätten aufzustellen, daran scheiterten, dass in bereits bebauten Bereichen kein einheitlicher Baugebietstyp vorhanden war und damit auch nicht festgesetzt werden konnte, umgeht jetzt der neue § 9 Abs. 2b BauGB diese Hürde.¹² Räumlicher Anwendungsbe- reich für das Instrument des Vergnügungsstättenbebauungsplans ist der unverplante Innenbereich nach § 34 BauGB. Dabei spielt es keine Rolle, ob der entsprechende Innenbereich nach § 34 Abs. 1 oder nach § 34 Abs. 2 (baugebietsähnlicher Innenbereich) zu beurteilen ist. Auch im Geltungsbereich von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 ist der Vergnügungsstättenbebauungsplan anwendbar, denn die von diesen Satzungsmöglichkeiten erfass-

ten räumlichen Bereiche sind ja ebenfalls nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nicht möglich ist der Erlass eines Vergnügungsstättenbebauungsplans im Außenbereich des § 35 BauGB und in Gebieten, in denen bereits ein qualifizierter Bebauungsplan besteht.

Ein Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2 BauGB ist nur dann erforderlich und zulässig, wenn

- Beeinträchtigungen der Wohnnutzung und anderer schutzbedürftiger Anlagen, wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder „Beeinträchtigungen der städtebaulichen Funktion eines Gebietes“ oder
- eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten verhindert werden sollen.

Diese Aufzählung zeigt, dass konkrete städtebauliche Gründe für einen Vergnügungsstättenbebauungsplan sprechen müssen. Der Plan kann sich deshalb nicht nur auf allgemeine politische und soziale Erwägungen im Zusammenhang mit Vergnügungsstätten oder auf die Argumente des Kinder- und Jugendschutzes beschränken. Im Regelfall dürfte vielmehr die Aufstellung eines schlüssigen städtebaulichen Konzepts für Vergnügungsstätten eine notwendige Voraussetzung sein. Dazu gehören Untersuchungen über die vorhandenen Vergnügungsstätten und die von ihnen ausgehenden Störungen. Dazu gehören auch planerische Konzepte über die Entwicklung einzelner Bauquartiere und ihnen folgend Standortzuweisungen für Vergnügungsstätten. Solche Untersuchungen sind auch deshalb sinnvoll, weil der Vergnügungsstättenbebauungsplan, der einen Ausschluss oder eine Beschränkung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten zum Inhalt hat, u.U. auch entschädigungsrechtliche Forderungen nach sich ziehen kann. Das Planungsschadensrecht des Baugesetzbuches¹³ sieht insbesondere dann Entschädigungsansprüche vor, wenn innerhalb von 7 Jahren ab erstmaliger Zulässigkeit ein bis zu diesem Zeitpunkt nach § 34 BauGB zulässiges Vorhaben aufgrund der Festsetzungen in einem Vergnü-

gungsstättenbebauungsplan in seiner Zulässigkeit eingeschränkt wird oder gar nicht mehr zulässig ist.

Der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2b wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Der ebenfalls mit der Innenentwicklungsnovelle von 2013 ergänzte § 13 Abs. 1 BauGB sagt dies ausdrücklich. Überflüssig sind insbesondere eine Umweltprüfung und die mit der Umweltprüfung einher gehenden zusätzlichen Formalien, wie Umweltbericht, Angabe umweltbezogener Informationen und zusammenfassende Erklärung.

Ein Vergnügungsstättenbebauungsplan kann lediglich Festsetzungen zur Zulässigkeit, Unzulässigkeit oder ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten oder ihrer Unterarten treffen. So kann sich ein Vergnügungsstättenbebauungsplan beispielsweise speziell der Unterart „Spielhallen“ widmen und für diese entsprechende Festsetzungen treffen, während andere Vergnügungsstätten von ihm nicht erfasst werden. Festsetzungen des Vergnügungsstättenbebauungsplans können in verschiedenen Teilen

des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden. Es besteht daher auch die Möglichkeit einer standortorientierten Festsetzung, z.B. für bereits bestehende Vergnügungsstätten. Für diese Betriebe kann sowohl der bauplanungsrechtliche Bestandschutz, wie auch seine Erweiterungsmöglichkeit geregelt werden.

7. Fazit

Die Gemeinden sind mit dem neuen Instrument des Vergnügungsstättenbebauungsplans besser gerüstet, um unliebsamen Entwicklungen im Spielhallenbereich entgegen zu treten. Vor allem sollten sie ein Augenmerk auf die Massierung von Spielhallen haben. Ebenso wie bei Lebensmittel- und Textildiscountern, Asia-Shops, Videotheken und ähnlichem, kann eine Massierung zu einem Trading-Down-Effect führen, der den alt eingesessenen Einzelhandel vertreibt und das Wohnumfeld massiv verschlechtert. Illusorisch wäre es aber zu glauben, dass man Spielhallen und andere Vergnügungsstätten insgesamt aus unseren Städten und Gemeinden ver-

treiben kann. Der Mensch ist nach einem berühmten Buch des holländischen Historikers und Kulturtheoretikers Johan Huizinga auch ein Homo ludens.

1. GVBIS. Nr. 11/2012
2. Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006, BGBl. I S. 280
3. Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, 6. Auflage, Boorberg-Verlag, § 4a BauNVO, Rd.Nr. 21 – 30
4. Bröll/Jäde, Das neue Baugesetzbuch im Bild, Weka-Verlag, Teil 5/2.4.5, Rd.Nr. 22 ff
5. Bröll/Jäde, Das neue Baugesetzbuch im Bild, Teil 4/4.5.3 Rd.Nr. 15
6. BVerwG vom 15.12.1994, Baurecht 95, 506 und DÖV 95, 607 und 832
7. So Bröll/Jäde, a.a.O., Weka-Verlag, Teil 5/2.3 Rd.Nr. 38; Mitschang, Der Vergnügungsstättenbebauungsplan nach § 9 Abs. 2b BauGB, ZfBR 2012, 419
8. Jäde/Dirnberger/Weiß, a.a.O., § 1 BauNVO, Rd.Nr. 55 ff
9. BVerwG vom 04.09.2008 – 4 BN 9.08, abgedr. in ZfBR 2008, 799
10. Stühler, Zur planungsrechtlichen Zu- und Unzulässigkeit von Mehrfachspielhallen, Baurecht 2011, 62
11. BVerwG vom 03.04.2008 – 4 CN 3.07, abgedr. in ZfBR 2008, 478
12. Mitschang, a.a.O., ZfBR 2012, 419 ff
13. Eine Übersicht findet sich bei Bröll/Jäde, a.a.O., Teil 4/4.8 und speziell zu § 42 BauGB in Teil 4/4.8.3
14. Johan Huizinga, Homo Ludens, Vom Ursprung der Kultur im Spiel, Rowohlt Verlag, Reinbek 2009



Kreisverband

Ebersberg

Der Kreisverband traf sich am 26. Februar 2013 im Seminarzentrum des Berufsförderungswerks in Kirchseeon. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Rudolf Heiler, Grafing. b. München, stellte der

gastgebende Bürgermeister des Markts Kirchseeon Udo Ockel seine Gemeinde vor. Das Wort hatte anschließend der Leiter des Berufsförderungswerks, Herr Manfred Geier. Er gab einen eindrucksvollen Überblick über die Entstehungsgeschichte der großzügigen Anlage bis hin zu den heute zu erfüllenden vielfältigen Aufgaben der Eingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt.

Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags referierte über die in der Öffentlichkeit, in den Medien und auch auf allen politischen Ebenen in den letzten Monaten heftig diskutierten Dienstleistungskonzessionsrichtlinie der EU und den aktuellen Stand des Richtlinienentwurfs. Nach den Worten des Referenten bestehe

seit der vergangenen Woche Hoffnung, dass sich die EU-Kommission auf die Belange der Gemeinden zubewegt und auch für die Mehrspartenunternehmen eine akzeptable Lösung anbietet. Bis zur Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments müssten aber noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um die kommunalen Interessen endgültig „in trockene Tücher“ zu bringen.

Weitere Punkte auf der Tagesordnung waren die Windkraft-Konzentrationsflächen sowie der Entwurf einer Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Errichtung einer Tierauffangstation.

Haßberge

Am 27. Februar 2013 fand in der Stadthalle Eltmann eine Kreisverbandsver-

sammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Oskar Ebert, Rauhenbrach, statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Vorstellung der Neuerungen im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Gerhard Dix von der Geschäftsstelle in München zeigte die wichtigsten Veränderungen auf. So ist die bisherige Gastkinderregelung ersatzlos gestrichen worden. Dies bedeutet, dass künftig alle Aufenthaltsgemeinden für ihre Kinder den kindbezogenen kommunalen Zuschuss zu leisten haben, egal ob die Kinder vor Ort oder in einer auswärtigen Einrichtung betreut werden. Geändert wurden auch die gesetzlichen Grundlagen zur Investitionskostenförderung im Kindergartenbereich. Die Verbesserung des Anstellungsschlüssels, so der Referent, stieß in weiten Teilen Bayerns auf Probleme, da nicht ausreichend Fachkräfte zu finden seien. Daran anschließend berichtete Dix über den bevorstehenden Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Er empfahl den Gemeinden eine aktuelle Bedarfsplanung durchzuführen, um tatsächlich festzustellen, mit wie vielen Anträgen von Eltern auf einen Betreuungsplatz ab Mitte des Jahres zu rechnen sei. Dix skizzierte den möglichen Umfang dieses Rechtsanspruches, was die zeitlichen Rahmenbedingungen angeht wie auch die alternativen Betreuungsmöglichkeiten in der Tagespflege oder in auswärtigen Einrichtungen. Letztendlich offen bleibt die Frage, welcher möglicher Schaden einem Kind entstehen könnte, sofern eine Gemeinde den Rechtsanspruch nicht erfüllt.

Daran anschließend debattierte die Versammlung noch über die Breitbandförderung im Landkreis Haßberge. Mit einer zünftigen Brotzeit im Landgasthof Wallburg endete die Kreisverbandsversammlung in den Abendstunden.

Starnberg

Am 28. Februar 2013 fand im Landgasthof Buttlerhof, Traubing, eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Rupert Monn, Berg, statt. Neben den zahl-

reich erschienen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern konnte der Vorsitzende Herr Landrat Karl Roth und weitere Mitarbeiter des Landratsamts begrüßen. Im ersten Tagesordnungspunkt ging es noch einmal um das bereits bei der letzten Kreisverbandsversammlung besprochene Projekt „Bürger-nahe Verwaltungssprache“. Der Vorsitzende fragte bei den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ab, welche Gemeinden sich an dem Projekt beteiligen wollen. Auch im zweiten Tagesordnungspunkt wurde ein Bereich nochmals diskutiert, der bereits bei der letzten Kreisverbandsversammlung eine Rolle gespielt hatte, nämlich der Einsatz eines Formblatts über die Bauleitplanung. Gemeinden und Landratsamt waren sich darin einig, dass bei der Stellungnahme des Landratsamts zu Bauleitplanverfahren klar zwischen rechtsverbindlichen Einwendungen und bloßen Hinweisen unterschieden werden muss. Strittige Probleme sollten in enger Abstimmung zwischen Gemeinde und Behörde geklärt werden. Danach referierte Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle in München über das Thema Haftung im öffentlichen Baurecht. Schwerpunkt bei seinen Ausführungen war die Frage der Haftung der Gemeinde beim gemeindlichen Einvernehmen. An das Referat schloss sich eine lebhafteste Diskussion an.



Inklusionskredit Kommunal Bayern

Die BayernLabo unterstützt bayerische Kommunen mit ihrem neuen Förderprogramm Inklusionskredit Kommunal Bayern bei Investitionen in den barrierefreien Umbau kommunaler Gebäude.

Der Bayerische Landtag hatte im Juli 2011 parteiübergreifend die sogenannte schulische Inklusion beschlossen, also das Wahlrecht der Eltern, auch behinderte Kinder in Regelschulen unterrichten zu lassen, und damit geltende UN-Konventionen rechtlich verbindlich umgesetzt.

Seit dem 1. Januar 2013 bietet die BayernLabo in Kooperation mit der KfW Bankengruppe den Inklusionskredit Kommunal Bayern an. Mit diesem neuen kommunalen Förderprogramm soll vor allem der Umbau von bayerischen Schulen in barrierefreie Bildungseinrichtungen unterstützt werden.

Die KfW stellt der BayernLabo dazu zinsgünstige Refinanzierungsmittel aus dem Programm „IKK – Barrierearme Stadt“ zur Verfügung. Dazu haben beide Institute ein Globaldarlehen über 50 Mio. Euro vertraglich vereinbart. Den bereits aus Mitteln der KfW verbilligten Programmmzinssatz reduziert die BayernLabo als Kommunal- und Förderbank des Freistaats Bayern um weitere 0,20 Prozent per anno.

Über die schulische Inklusion hinaus wird generell das Ziel verfolgt, die Chancengleichheit durch den Abbau von Barrieren in kommunalen Gebäuden und im öffentlichen Raum zu erhöhen und Menschen mit Behinderungen und älteren Mitmenschen eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Um eine barrierefreie kommunale Infrastruktur zu schaffen, sind teilweise erhebliche Investitionen erforderlich. Die BayernLabo als Kommunal- und Förderbank des Freistaates Bayern unterstützt die bayerischen Kommunen bei der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Mit dem Inklusionskredit Kommunal Bayern fördert die BayernLabo Um- und Ausbaumaßnahmen, die der Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu kommunalen Einrichtungen und im öffentlichen Raum dienen. Dazu zählen Maßnahmen an bestehenden Nicht-Wohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude und Sportstätten, aber auch Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen, wie

Haltestellen, Straßen oder Signalanlagen.

Förderfähig sind alle Kosten, die für die fachgerechte Ausführung erforderlich sind. Dazu zählen Beratungs- und Planungsleistungen sowie Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Investitionsobjektes notwendig sind. Technische Voraussetzung ist die Einhaltung der Anforderungen der DIN 18040-1 bzw. im Vorgriff entsprechend der DIN 18040-3. Die Kreditlaufzeit beträgt alternativ 10 oder 20 Jahre mit bis zu drei tilgungsfreien Jahren bei einer zehnjährigen Zinsbindung.

Wie bei den anderen kommunalen Förderprogrammen der BayernLabo ist der Antragstellerkreis auf Gebietskörperschaften sowie kommunale Zweck- und Schulverbände in Bayern und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe beschränkt.

Weitere Details zum Inklusionskredit Kommunal Bayern und den anderen Angeboten der BayernLabo für bayerische Kommunen und Zweckverbände finden sich auf der Website www.bayernlabo.de. Dort lassen sich auch die tagesaktuellen Konditionen aller Förderprogramme abrufen. Weiterführende Fragen zu allen Kreditprodukten beantworten die Experten der BayernLabo unter der Telefonnummer 089/2171-22004.



Land schafft Energie

– Bürgerbeteiligung in erneuerbaren Energiekonzepten –

SDF Klosterlangheim

Donnerstag, den 18.04.2013
9.00 – 17.00 Uhr

Kosten: 70 €/Person inkl. Verpflegung

Email: konventbau@sdf-klosterlangheim.de

Flyer unter www.sdl-inform.de

SDL Plankstetten

Dienstag, den 23.04.2013
9.00 – 17.00 Uhr

Kosten: 70 €/Person inkl. Verpflegung

Email: landentwicklung@berching.de

Flyer unter www.sdl-inform.de

SDL Thierhaupten

Mittwoch, den 08.05.2013
9.00 – 17.00 Uhr

Kosten: 70 €/Person inkl. Verpflegung

Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter www.sdl-inform.de

Veranstalter:

Die Schulen der Dorf- und Landentwicklung (Flurentwicklung) in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Genossenschaftsverband Bayern sind Veranstalter dieser Seminare.

Seminarinhalte:

Wie die Nahrungsmittel, so kommt zukünftig auch die Energie „vom Land“. In Energiekonzepten planen die Kommunen „ihre Energiewende“ mit allen Chancen und Herausforderungen. Der Schlüssel für die erfolgreiche Umsetzung sind von Bürgern getragene Unternehmen, die das Potenzial der erneuerbaren Energien so erschließen, dass die Wertschöpfung vor Ort bleibt.

Das Seminar stellt erfolgreiche Bürgerenergieprojekte vor und bietet Handlungsempfehlungen zur Nachahmung in der eigenen Gemeinde.

Am Nachmittag wird es ganz konkret: Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, vorab die Skizze eines konkreten Vorhabens, wie einen Bürgerwindpark oder ein Nahwärmenetz, einzuzeichnen. In zwei Arbeitsgruppen wird eine Auswahl der Ideen für Bürgerenergieprojekte auf ihre Umsetzbarkeit hin analysiert und ein Fahrplan entworfen.

Ziele des Seminars

- Hilfestellung bei der Umsetzung von Energiekonzepten
- Information über Bürgerbeteiligungsmodelle
- Konkrete Projektfahrpläne für Ideen der Teilnehmer

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Kommunalpolitiker, Kommunalverwaltungen, Mitarbeiter der Ämter für Ländliche Entwicklung, Planungsbüros

Anmeldung bitte schriftlich an die o.g. Mailadressen



Strategien für ländliche und städtische Räume im Wandel

Alle urbanen, suburbanen und ländlichen Räume unterliegen stetigem Wandel. Derzeit sind aufgrund der wirtschaftlichen und demographischen Rahmenkonditionen sowohl städtische als auch ländliche Räume grundlegenden Transformationsprozessen ausgesetzt, die mit hohem Tempo verlaufen und massive und irreversible Eingriffe in die Landschafts- und Ortstrukturen „einschreiben“:

Die prosperierenden Verdichtungsräume und ihr ländliches Umfeld benötigen innovative Strategien, um den ungehemmten, massiven Landschafts- und Freiraumverbrauch und die drohende komplette Zersiedelung zu verhindern. Nur so können sie attraktive Lebensräume bleiben.

Orte und Städte, die mit Einwohner- und Arbeitsplatzverlusten und deren

Konsequenzen ringen, brauchen ebenfalls zukunftsweisende Konzeptionen, mit denen sie die Stagnation mit einem Mehr an Lebensqualität ausgleichen und somit auch zukünftig eine Alternative zum Leben in den boomenden Verdichtungsräumen bieten können.

Die Landschaftsarchitektur als querschnittsorientierte Planungsdisziplin ist in besonderem Maße geeignet integrative und Ressourcen schonende Lösungsansätze, generationengerechte, Energie und Flächen sparende Konzepte zu entwickeln, die dynamisch auf wechselnde Anforderungen reagieren können. Partizipative Planungsprozesse werden von Landschaftsarchitekten moderiert und gesteuert.

Anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten veranstaltet die Bayerische Architektenkammer zusammen mit dem bdla und dem Bayerischen Gemeindetag den ersten bayerischen Tag der Landschaftsarchitektur.

Zielgruppe neben der eigenen Profession sind insbesondere kommunale Entscheidungsträger

Als Referenten treten auf:

Prof. Dipl.-Ing. (TU) Gert Aufmkolk, Landschaftsarchitekt, Nürnberg

Prof. Dipl.-Ing. Fritz Auweck, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner, Gräfenfing

Dr. Franz Dirnberger, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, München

Prof. Dipl.-Ing. Undine Giseke, Landschaftsarchitektin, TU Berlin

Prof. Dr.-Ing. Frank Lohrberg, Landschaftsarchitekt, Stuttgart

Zwei moderierte Diskussionen mit den Referenten und der Stadtbaurätin Frau Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk, München, Frau Dipl.-Ing. Univ. Ariane Jungwirth, Leitung Stadtplanung und Hochbau, Dachau, Frau Dipl.-Ing. Andrea Gebhard, bdla Präsidentin, und Frau Dr. Birgit Seelbinder, Oberbürgermeisterin der Stadt Marktredwitz runden die Veranstaltung ab.

Freitag, 26.04.2013
von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Bayerische Architektenkammer, HdA
Waisenhausstr. 4, München

Die Tagungsgebühr beträgt für Kammermitglieder/Absolventen/Stadtplaner/ Gäste 65,00 €

Wir bitten um Anmeldung unter www.byak.de

Rückfragen bitte an:

Nadja Schuh
Veranstaltungsorganisation Akademie
Telefon (089) 13 98 80-32
E-Mail: schuh@byak.de

Es gelten die Teilnahmebedingungen der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer.



Wie wird unsere individuelle Mobilität in der Zukunft aussehen? Sind wir bereit, unser Nutzerverhalten zu ändern, wenn das Angebot stimmt? Welche Rolle kann die Elektromobilität tatsächlich spielen? Und was bedeutet intelligente Vernetzung? Diese und andere Fragen stehen im Mittelpunkt von evolution:m – Zukunftskongress für Mobilität am 14. Mai 2013 im Festspielhaus Bregenz. Unter der Schirmherrschaft von Land Vorarlberg, illwerke vkw und Wirtschaftskammer Vorarlberg diskutieren ausgewiesene Experten über ein Thema, das unseren Alltag wie kaum ein zweites bestimmt. evolution:m richtet sich an Mobilitätsverantwortliche aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Breiter thematischer Bogen

Der thematische Bogen von evolution:m ist breit und interdisziplinär gewählt, spricht somit alle an, die mit Mobilität zu tun haben. Im Mittelpunkt der Premiere von evolution:m am 14. Mai 2013 steht die Elektromobilität – im Unterschied zu anderen Kongressen jedoch nicht unter technischen Gesichtspunkten, sondern als historische Chance auf neue Systemansätze und Mobilitätskonzepte, die Vernetzung unterschiedlicher Funktionen und ein radikal verändertes Nutzungsverhalten. Der Inhalt reicht bis zu einem kritischen Blick auf die Ökobilanzen der Mobilität.

Eine Kernthese im Rahmen von evolution:m wird sein, dass die Elektromobilität nur dann zu den erwünschten nachhaltigen Effekten führen kann, wenn sie den Wendepunkt zu einem Mentalitätswechsel markiert. Konkret bedeutet dies, Fahrzeuge nicht länger als Produkte zu betrachten, die man besitzen möchte, sondern als Mittel zur Erfüllung einer Funktion für individuelle Mobilität.

Renommierte Experten

Hochkarätige Experten werden bei evolution:m ihre Thesen zur Diskussion stellen. Prof. Stefan Bratzel, einer der führenden Mobilitätsexperten Deutschlands, wird den Paradigmenwechsel analysieren, der sich derzeit in der Automobilindustrie und der gesamten Mobilitätsbranche vollzieht. Auf globale Megatrends wie stärkeres Umweltbewusstsein, Urbanisierung und demografischen Wandel geht Prof. Gernot Spiegelberg, Leiter Elektromobilität bei Siemens Corporate Technology ein.

Des Weiteren diskutieren am 14. Mai in Bregenz unter anderem Rolf Lübke, Vorsitzender der Geschäftsführung Deutsche Bahn Fuhrparkservice GmbH, Frank Rinderknecht, CEO der Rinspeed AG und Mobilitätsvisionär, Hans-Jörg Althaus, Leitender Wissenschaftler für Life Cycle Assessment an der EMPA Dübendorf und Prof. Matthias Busse, Institutsleiter Fraunhofer IFAM Bremen. Informationen zum Programm, weite-

ren Experten und zur Anmeldung gibt es unter www.evolutionm.eu.

Fact Box

evolution:m 2013: E-Mobilität – Vom Technikwechsel zum Mentalitätswechsel am 14. Mai 2013, 9.00 Uhr (ganztägig), organisiert von wiko wirtschaftskommunikation GmbH

Schirmherrschaft: Land Vorarlberg, illwerke vkw, Wirtschaftskammer Vorarlberg

Partner: Österreichisches Lebensministerium, klima:aktiv mobil, VLOTTE, Bundesverband eMobilität e.V. Deutschland

Ort: Festspielhaus Bregenz, Bodensee
Die Veranstaltung wird nach den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens für „Green Meetings & Green Events“ durchgeführt.

evolution:m | Zukunftskongress
Mobilität im Internet:
www.evolutionm.eu



„In Führung gehen – Bürgermeister trifft Meistermacher“

16. Mai 2013 in Nürnberg

Die Ansprüche an die erfolgreiche Führung sowohl einer Verwaltungsorganisation als auch von Mannschaften und Einzelathleten im Spitzensport haben spannende Gemeinsamkeiten. Bürgermeister/-innen und Trainer sind verantwortlich für die Strategie, um anspruchsvolle Ziele in der Kommune und im Wettkampf zu erreichen. Dafür arbeiten sie mit einem facettenreichen Team zusammen. Junge und erfah-

rene Führungsspieler und Fachspezialisten müssen individuell angesprochen und für das gemeinsame Ziel motiviert werden. Oft erfolgt die Führungsarbeit unter hohem Druck und im Fokus von Öffentlichkeit und Presse. Für den Impulstag konnte die Akademie den renommierten Sportpsychologen Herrn Lothar Linz gewinnen, der seit vielen Jahren Trainer und Mannschaften berät auf dem Weg zu Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen (z.B. die deutschen Nationalmannschaften Hockey, Handball, Taekwondo und Beachvolleyball). Er stellt dar, mit welchen Führungswerkzeugen Leistung und Erfolg im Spitzensport gefördert werden und wie Bürgermeister/-innen diese in ihrer Arbeit zielgerichtet einsetzen können.

Erleben Sie einen aktivierenden Impulstag mit spannenden Inhalten und wertvollem Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen aus Bayern, um auch in Zukunft erfolgreich mit Ihrer Verwaltung in Führung zu gehen.

Veranstaltungsort ist der Presseclub Nürnberg, Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg. Die Veranstaltung beginnt um 9:30 Uhr und endet um 16:30 Uhr. Ansprechpartner bei allen Fragen ist Herr Dr. Simen, Tel. 089 / 21 26 74-45, E-Mail: simen@verwaltungsmanagement.de.

Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung.

11. Unternehmer- konferenz

16. Mai 2013 in Nürnberg

Am 16. Mai 2013 findet in Nürnberg die 11. UnternehmerKonferenz statt. Das Forum für Entscheider mittelständischer Betriebe, der Kommunen und Freien Berufe bietet mit 30 Vorträgen, Podiumsdiskussion, individuellen Expertengesprächen und Info-Ständen

ein breites Spektrum an Wissen, Information, Beratung und die hervorragende Möglichkeit zu wertvollen Business-Kontakten.

„Innovation ist nicht nur Forschung oder Erfindung, sondern findet in vielen Zusammenhängen statt – sonst würden wir noch leben und Handel betreiben wie vor 2000 Jahren“, sagt der Projektleiter der UnternehmerKonferenz Michael Zehnter vom Sparkassenverband Bayern. „Das heißt: nur wer seine Methoden und sein Handeln immer wieder neu überdenkt und Innovation zulässt, bleibt wettbewerbsfähig in einer globalen und immer schnelleren Wandelprozessen ausgesetzten Geschäftswelt und Gesellschaft.“ Das gelte natürlich auch für die Kommunen in Bayern.

Die bayerischen Sparkassen verstehen sich daher als stabiler Finanzierungspartner und Schnittstelle zwischen Kommune und regionaler Wirtschaft – und das zeige man seit vielen Jahren auf der UnternehmerKonferenz in Nürnberg. Das bewährte und erfolgreiche Konzept, für die Kommunen Zukunftspotenziale zu erkennen und auszuschöpfen, wird auch künftig weiter fortgeführt. „Kommunale Entwicklung, Standortvorteile und Wohlstand gehen Hand in Hand. Die Sparkasse ist vor Ort – und die Sparkasse bleibt dort“, resümiert Zehnter das Engagement.

Im Fokus für die Kommunen steht in diesem Jahr das Thema „Netzübernahme“ als Geschäftsmodell, der demografische Wandel und die Umsetzung von Energie- und Klimaschutzkonzepten in den Regionen. Daneben bieten auch die „klassischen UnternehmerVorträge“ genügend Bandbreite für jeden, der in Entscheidungspositionen tätig ist und planerisch verantwortlich handelt.

Den Rahmen der Unternehmerkonferenz bilden Impuls-, Keynote- und Best Practice-Vorträge. In diesem Jahr gibt der Chef-Volkswirt der DekaBank, Dr. Ulrich Kater, einen fundierten Überblick zur so genannten Realzinsfalle; der Mediziner und Neurowissenschaftler Prof. Dr. Dr. Manfred Spitzer wird

anschaulich vermitteln, was „Mentale Stärke, Kreativität und Innovation“ miteinander zu tun haben, und im Best Practice-Vortrag weiß der Führungskräfte-Trainer Dieter Lange: „Sieger erkennt man am Start – Verlierer auch“ und zeigt, wie sich daraus Motivation ableiten lässt. Nach der UnternehmerKonferenz findet am Abend die Verleihung des Bayerischen Gründerpreises 2013 statt – traditionell im Rahmen einer Festgala mit TV-Live-Aufzeichnung.

Informationen und Anmelademöglichkeiten unter: www.unternehmerkonferenz.de



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 / 88 66 39
E-Mail: h_auer@web.de

Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Die Gemeinde Adlkofen (Landkreis Landshut) wird voraussichtlich im Jahr 2013/2014 ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) beschaffen. Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) sucht die Gemeinde nun eine weitere Kommune, die 2013/2014 ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Adlkofen
1. Bürgermeister Josef Scharf
E-Mail: buergermeister@adlkofen.de
Tel. 08707/929-12

oder:

Bauamtsleiter Tobias Schmid
E-Mail: bauamt@adlkofen.de
Tel. 08707/929-11

Einsatzfähiges TSF mit METZ-Tragkraftspritze zu verkaufen

Die Gemeinde Hebertsfelden verkauft ein Tragkraftspritzenfahrzeug, Daimler-Benz 602 KA, EZ 09/83, 18.800 km, Ziegler Aufbau, guter Allgemeinzustand, TÜV 07/2014, Preis 8.000,- Euro VB.

Fragen und Angebote an:

Gemeinde Hebertsfelden
Bahnhofstr. 1, 84332 Hebertsfelden
Tel. 08721/9636-0
Fax. 08721/3957
E-Mail: gemeinde@hebertsfelden.de



Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm, München

Leiß/Levasier/Linse:

EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand
34. Ergänzungslieferung

König/Luber u.a.:

Personalpraxis

158. Ergänzungslieferung, € 82,95

Greimel/Waldmann:

Finanzausgleich

39. Ergänzungslieferung, € 90,95

Keck/Puchta/Konrad:

Laufbahnrecht in Bayern

37. Ergänzungslieferung, € 106,95

Thimet u.a.:

Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern

60. Ergänzungslieferung, € 83,95

Wuttig/Thimet:

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

56. Ergänzungslieferung, € 94,95

Ballerstedt u.a.:

Personalvertretungsgesetz in Bayern

Kommentar

136. Ergänzungslieferung, € 95,95

Schreml u.a.:

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

116. Ergänzungslieferung, € 93,95

Schwegmann/Summer:

Besoldungsrecht

Kommentar

166. Ergänzungslieferung, € 108,95

Koch u.a.:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

106. Ergänzungslieferung, € 69,95

Boeddinghaus u.a.:

Landesbauordnung NRW

Kommentar

77. Ergänzungslieferung

Weiß u.a.:

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

178. Ergänzungslieferung, € 103,95

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2013

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juni 2013 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Hausanschlüsse, Leitungsrechte, Sondervereinbarungen – Die schwierigsten Fragen der Wasserversorgung (MA 2020)

Referentin: Dr. Juliane Thimet, Direktorin

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 20. Juni 2013
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar will anhand von Praxisbeispielen aus der Wasserversorgung Antworten auf knifflige Alltagsfragen geben. Dazu werden in der Schwierigkeit steigende Beispielfälle zu Hausanschlüssen, Leitungsrechten und Sondervereinbarungen vorgestellt.

Das Seminar will in die Lage versetzen, bei den vielfältigen Konstellationen in der Praxis die richtigen „Schubladen“ anzulegen, um selbst zu nachvollziehbaren Lösungen gelangen zu können.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an die Führungskräfte und Verwaltungsmitarbeiter bei den Städten und Gemeinden, sowie an Aufsichtsbehörden, Satzungsbüros und Rechtsanwälte.

Seminarinhalt:

1. Hausanschlüsse

- Widmung
- Anschluss- und Benutzungsrecht

- Anschluss- und Benutzungszwang
- Erst- und Zweitanschlüsse
- Verzweigte Hausanschlüsse
- Kostenerstattung bzw. Gebührenfinanzierung
- Wasserzähler

2. Leitungsrechte

- Herstellung von neuen Leitungen
- Verlegung von bestehenden Leitungen
- Beseitigungsansprüche gegen öffentliche Leitungen
- Duldungspflichten
- Grunddienstbarkeiten
- Aktuelles aus der Rechtsprechung

3. Sondervereinbarungen

- zum erstmaligen Anschluss eines Grundstücks
- über die Versorgung von Einzelabnehmern
- außerhalb des Gemeindegebiets
- über zusätzlichen Grundstücksanschluss
- bei Druckentwässerung
- bei überproportionaler Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung
- mit Gewerbebetrieben

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen – Spezialseminar (MA 2021)

Referent: Wilfried Schober, Direktor
Ort: IHK München
 Orleansstr. 10 – 12, 81669 München
Zeit: 13. Juni 2013
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die Änderungen aufgrund des neuen Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehreinheiten nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen. Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Änderungen durch das novellierte Bayerische Feuerwehrgesetz
- Kostensatzung und Bescheidmuster

- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer

Öffentliche Sicherheit und Ordnung (MA 2022)

Referentin: Claudia Drescher, Referatsdirektorin
Ort: Mercure Hotel Nürnberg an der Messe
 Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg
Zeit: 24. Juni 2013
 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Obdachlose, freilaufende und gefährliche Hunde, Hundegebell, Schlangen- und Spinnenhaltung, Volksfeste, „Sozialbestattungen“, wildes Plakatieren, Felsstürze ... Die Gemeinde ist in vielen Sachverhalten des Alltags gefordert. Sie hat als Ordnungs- und Sicherheitsbehörde dafür Sorge zu tragen durch Abwehr von Gefahren sowie Unterbindung und Beseitigung von Störungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in aufrecht zu erhalten.

Nach Darstellung der grundsätzlichen Rechtslage unter Einbindung der aktuellen Rechtsprechung sollen die häufigsten Problemlagen mit den Teilnehmern intensiv diskutiert und Lösungswege im lebhaften Erfahrungsaustausch untereinander aufgezeigt werden.

Seminarinhalt:

- Einführung in das Recht der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Bewältigung der Obdachlosigkeit
- Gefahren durch Hunde und andere Tiere
- Wildes Plakatieren
- „Sozialbestattungen“



DIE
KOMMUNALEN
SPITZENVERBÄNDE
IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der bayerischen Bezirke

Ausschließlich per E-Mail: markus.ferber@europarl.europa.eu;

An den Vorsitzenden
der CSU-Europagruppe
im Europäischen Parlament
Herrn Markus Ferber, MdEP
Heilig-Kreuz-Str. 24
86152 Augsburg

12. März 2013

EU-Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen (Wasserbereich)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

wir bedanken uns für das Gespräch mit den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden am 25. Februar 2013 in München.

Wie vereinbart, übermitteln wir Ihnen hiermit in der Anlage 1 unsere Ausarbeitung zur Anpassung des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission zur Vergabe von Konzessionen für den Wasserbereich.

Sachstand des Textes ist die von Kommissar Michel Barnier Anfang März 2013 vorgeschlagene Neufassung der Art. 1, Art. 11a und Art. 13 der Richtlinie, die auch bereits die getrennte Rechnungslegung behandeln (siehe Anlage 2).

Die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände bekräftigen ihre Haltung, den gesamten Wasserbereich (Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) aus dem An-

2

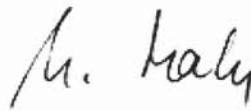
wendungsbereich der Richtlinie heraus zu nehmen. Sollte dies nicht erreichbar sein, muss aus unserer Sicht die Richtlinie so formuliert werden, dass der Wasserbereich in Bayern nicht dem Ausschreibungsregime unterworfen wird, sondern die bewährten Strukturen erhalten bleiben.

Wir bitten Sie, wie von Ihnen zugesagt, diese Positionen in die demnächst beginnenden Trilog-Verhandlungen einzubringen und danken Ihnen bereits jetzt für Ihren Einsatz, die Konzessionsrichtlinie so kommunalfreundlich wie möglich zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Brandl
Erster Bürgermeister
Präsident
BAYER. GEMEINDETAG



Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYER. STÄDTETAG



Dr. Jakob Kreidl
Landrat
Präsident
BAYER. LANDKREISTAG



Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Präsident
VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Anlagen

Positionen der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände zur EU-Konzessionsrichtlinie (Wasserbereich)

(12. März 2013)

1. Anwendungsbereich der Richtlinie

Die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände bekräftigen nach wie vor ihre grundsätzliche Haltung, den **gesamten Wasserbereich** (Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) **aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie** herauszunehmen.

2. Grenzen der Regelungsbefugnis durch die EU-Kommission

Seit 2000 ist es **Konsens bei den EU-Institutionen**, dass **Daseinsvorsorgeaufgaben**, die ein Mitgliedstaat für sein Staatsgebiet als solche definiert (beim Wasser GG i.V.m. BV) und die in einem Betrauungsakt (beim Wasser GO) einem bestimmten Träger öffentlicher Gewalt (hier: den Gemeinden) zugewiesen sind, dem **Binnenmarkt dann nicht unterworfen** sind, **wenn** die Aufgabe ausschließlich im Verhältnis zu den dem Aufgabenträger zugehörigen Bürgern erfüllt wird. Diese Rechtsauffassung der EU gilt unabhängig davon, ob ein Träger öffentlicher Gewalt (also der Staat oder seine Gemeinden) eine Daseinsvorsorgeaufgabe in einer öffentlich-rechtlichen (Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen) oder privatrechtlichen (GmbH, AG) Unternehmensform erfüllt. Darüber hinaus hat der EuGH anerkannt, dass eine Zusammenarbeit (ausschließlich) unter öffentlichen Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch auf vertraglicher Basis ohne Ausschreibung zulässig ist (EuGH vom 09.06.2009 – „Stadtreinigung Hamburg“; EuGH vom 19.12.2012 – „Azienda Sanitaria Locale di Lecce“).

Der **Vertrag von Lissabon** (2009) hat die **Stellung der Mitgliedstaaten** und damit die **Stellung ihrer Gemeinden** in Bezug auf die Erfüllung von Diensten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (Daseinsvorsorge) noch **gestärkt** (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EUV, Art. 14 Satz 1 AEUV, Protokoll Nr. 26).

3. Kommunale Kooperationen/Zusammenarbeit

Das **Ob und Wie der Aufgabenerfüllung** in einem Mitgliedstaat der EU durch den Staat selbst, durch Gemeinden oder in gemeindlichen Zusammenschlüssen (Zweckverbänden) oder gemeindlichen Kooperationen (Übertragung einer Aufgabe oder des Teilbereichs einer Aufgabe von einer Gemeinde auf eine andere Gemeinde) sind als **innerstaatliche Organisationsakte** der Beurteilung und der Mitentscheidungsbefugnis der EU entzogen.

Im Normalfall stellen die Gemeinden die Wasserversorgung für ihr Gebiet sicher. Dass sie daneben im Rahmen von Kooperationen mit anderen Gemeinden auch die **Bürger der anderen Kommunen versorgen können**, stellt **keine Konzession** dar,

da die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auch bei derartigen kommunalen Kooperationen kraft Gesetz bei der jeweiligen Gemeinde verbleibt. Nur die Erfüllung der (Teil-)Aufgabe wird auf eine andere Gemeinde übertragen.

Dennoch fallen insbes. Kooperationen kleiner Kommunen, die nur finanzielle Gegenleistungen erbringen können, nicht unter die eng gefasste Ausnahmeregelung des Art. 15 Abs. 4 (a), da „... die **Vereinbarung eine echte Zusammenarbeit** zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern und **wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien** ...“ voraussetzt. Daher wird eine **Streichung dieser strengen Erfordernisse** gefordert.

Wir schlagen folgende neue Formulierung für **Art. 15 Abs. 4 (a)** vor:

„4. Eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen im Sinne von Punkt 1 Artikel 4 (1) fällt außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) *der Zweck der Partnerschaft ist die Erbringung einer im öffentlichen Interesse liegenden öffentlichen Aufgabe, die dem öffentlichen Auftraggeber oder der Vergabestelle übertragen ist bzw. die Erbringung einer Nebenbeschaffungstätigkeit im Sinne von Artikel 2 (17), die notwendig ist, die im öffentlichen Interesse liegende öffentliche Aufgabe zu erfüllen.*

~~die Vereinbarung begründet eine echte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und erfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien, zum Zwecke der Durchführung einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe.~~
Eine Vereinbarung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn der öffentliche Auftraggeber oder die Vergabestelle lediglich zur Zahlung verpflichtet ist, solange die Kommune aufgrund der Zusammenarbeit ihre eigenen Verpflichtungen wirtschaftlicher oder effektiver erfüllen kann. Tätigkeiten zur Erfüllung dieser Vereinbarung, die die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen durch ihre Einrichtung erbringen, bleiben bei der Berechnung der Wesentlichkeitsschwelle nach Art. 11 Abs. 4 in Bezug auf diese Einrichtung unberücksichtigt.“

4. Private Beteiligung – Abgrenzung zwischen Art. 11 und Art. 15

In **Art. 11** ist eine **private Beteiligung** bei Mehrspartenunternehmen erlaubt. Sollte neben Art. 11 noch Art. 15 anwendbar sein (so Art. 11 Nr. 2), bedeutet dies einen **Widerspruch**, da **Art. 15** gerade **keine private Beteiligung** vorsieht. Im Richtlinienentwurf ist daher das Verhältnis von Art. 11 zu Art. 15 ungeklärt. Um Rechtssicherheit zu erlangen, sollte in Art. 11 klargestellt werden, dass neben Art. 11 der Art. 15 nicht anwendbar ist.

Neue Formulierung:

In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 müsste daher die Formulierung:
 „ungeachtet des Art. 15“ gestrichen werden und die Formulierung:

„Art. 15 findet keine Anwendung“ angehängt werden.

5. 80 % Gesamtumsatz/Spartenumsatz, Art. 11 Abs. 3

Hier ist sicherzustellen, dass Mehrspartenunternehmen nicht allein deshalb einer Ausschreibungspflicht unterfallen, nur weil sie mit anderen Sparten auf dem liberalisierten Markt tätig sind.

In Art. 11 Abs. 3 müsste daher die folgende neue Formulierung erfolgen:

„...80 % des Umsatzes des Unternehmens ... für die Vergabestelle erbracht wurde. Führt ein Unternehmen verschiedene Tätigkeiten aus, beziehen sich die 80 % jeweils auf die konkret betroffene Sparte“

Mit der für Art. 11 vorgeschlagenen Formulierung bedürfte es keines eigenen Art. 11 a. Falls Art. 11 a dennoch bleiben soll, muss jedenfalls sichergestellt werden, dass eine buchhalterische Trennung ausreichend ist.

Art. 15 ist entsprechend anzupassen.

6. Getrennte Rechnungslegung

Der Vorschlag von Kommissar Barnier, nach dem auch eine interne Rechnungstrennung ausreicht (Neufassung des Art. 11 a Abs. 3 „... separate the exercise of the latter from the other activity it carries out either organisationally or, at least, by means of separate accounts.“), zeigt den richtigen Weg auf, ist aber noch im Einzelnen klärungsbedürftig.

7. Informationspflicht nach Art. 13 neu

Die Neuformulierung der Berichtspflicht könnte so verstanden werden, dass alle Wasserversorgungsunternehmen (ausschreibungspflichtig oder nicht) entsprechende Meldungen vornehmen müssen. Dies ist ein unnötiger zusätzlicher bürokratischer Aufwand, der strikt abzulehnen ist. Jedenfalls sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass Formen interkommunaler Zusammenarbeit als innerstaatliche Organisationsakte nicht von der Berichtspflicht betroffen sind.



Pressemitteilung 12/2013

München, 25.03.2013

GEMEINDETAG BEGRÜSST ANKÜNDIGUNG EINES „MINISTERS FÜR HEIMAT UND SELBSTVERWALTUNG“

Brandl: Ländliche Räume bekommen mehr Gewicht

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die Ankündigung von Ministerpräsident Horst Seehofer, im Falle eines Wahlsiegs seiner Partei im September einen „Minister für Heimat und Selbstverwaltung“ zu ernennen. „Das wäre ein starkes und überzeugendes Signal der Staatsregierung, dass sie die Belange der Menschen in den ländlichen Räumen des Freistaats ernst nimmt und für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land eintritt“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. „Die aktuelle Diskussion um das neue Landesentwicklungsprogramm zeigt, dass vielen Protagonisten auf der politischen Bühne nicht bewusst ist, dass der ländliche Raum mehr Rückhalt braucht. Der Flächenstaat Bayern braucht – insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung – eine Stärkung der ländlichen Regionen, um den Menschen dort Lebens- und Zukunftsperspektiven zu geben.“ Brandl betonte, dass das angekündigte Ministeramt mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet werden müsse, damit eine wirksame Aufgabenerfüllung geleistet werden kann. „Der neue Minister muss die Möglichkeit erhalten, eigenständig und nachhaltig die Entwicklung in den ländlichen Räumen fördern zu können. Eine Abhängigkeit von bestimmten Ressorts würde seinen Aktionsradius unangemessen begrenzen. Damit wäre niemandem gedient.“



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de